

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 1 Sitzung des Integrationsrates am 19.01.2012 - Tagesordnung -
- 2 Neuwahlen von Schiedspersonen in den Schiedsamsbezirken Eschweiler II und Eschweiler VI
- 3 Nachrücken eines Mitgliedes des Rates der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 1  
13.01.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

1

## **Bekanntmachung**

### **über die Sitzung des Integrationsrates am 19.01.2012**

Am Donnerstag, den 19.01.2012 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

#### **A Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Konzeption der Jugendgerichtshilfe der Stadt Eschweiler
- A 3 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte an Eschweiler Schulen
- A 4 Bericht aus dem Vorstand des Landesintegrationsrates;  
hier: Mündlicher Bericht von Engin Sakal
- A 5 Anfragen und Mitteilungen
- A Fragen des Integrationsratsmitgliedes  
5.1 Engin Sakal
  - 1. Situation der Kinder mit Migrationshintergrund in Eschweiler in Kindertageseinrichtungen.  
Zu beantwortende Fragen seitens der Verwaltung:
    - Wie ist die Versorgung der Wohnbevölkerung mit KITAS in Eschweiler?
    - Werden die Kinder mit Migrationshintergrund frühzeitig von den Familien in KITAS angemeldet und hingeschickt?
    - Gibt es besondere Stadtteile, wo möglicherweise eine Unterversorgung vorhanden ist?
  - 2. Wie ist die Situation der Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt in Eschweiler?  
Seitens der Bundesagentur für

Arbeit zu beantwortende Fragen:

- Wie hoch ist die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen mit Migrationshintergrund in Eschweiler?
  - Wie ist die Entwicklung der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen im Vergleich zu deutschen Jugendlichen in den letzten 5 Jahren?
  - Wie stellt sich die Situation für Jugendliche mit Migrationshintergrund im Vergleich zu deutschen Jugendlichen im Hinblick auf die Lehrstellenversorgung dar?
  - Welche Maßnahmen werden seitens der Bundesagentur für Arbeit in Eschweiler ergriffen um die Jugendlichen mit Migrationshintergrund besonders zu fördern um ihnen eine Berufsausbildungsstelle zu vermitteln?
3. Kommunales Integrationszentrum (KIZ), ein neuer Ansatz zur Integrationssteigerung der Migranten/Innen?  
Fragen zur Beantwortung:
- Welche Vorbereitungen werden von der Stadt Eschweiler im Hinblick auf das neue Teilhabe- und Integrationsgesetz im Bereich der Errichtung Kommunaler Integrationszentren getroffen?
  - Gibt es bereits Gespräche und Ansätze zur Einrichtung eines KIZ in Eschweiler?
  - Welchen Beitrag will die Stadt Eschweiler leisten um möglichst in Eschweiler ein KIZ einzurichten?

#### **B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 05.01.2012

Zaman  
Vorsitzender

2

**Bekanntmachung**

Für die Schiedsamsbezirke

**Eschweiler II  
- Teil Innenstadt, begrenzt nördlich und westlich durch die Autobahn, östlich durch die Grenze zum Stadtteil Weisweiler, südlich durch die Talbahn, westlich durch Jülicher Straße/Kochgasse /Langwahn -**

und

**Eschweiler VI – Dürwiß**

ist jeweils das Amt der **Schiedsperson** neu zu besetzen.

Schiedsperson kann sein, wer

- a) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,
- b) nicht unter Betreuung steht,
- c) das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat,
- d) in dem Schiedsamsbezirk seinen Wohnsitz hat,
- e) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Die Schiedsamtstätigkeit ist ehrenamtlich.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können schriftlich oder zu Protokoll bis zum 29.02.2012 beim Rechtsamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 183, Ansprechpartnerin Waltraud Reuter, unter Vorlage des Personalausweises ihre Bereitschaft für die Ausübung dieses Amtes erklären.

Bei schriftlicher Meldung werden benötigt: Familienname, evtl. Geburtsname, Vorname, Geburtsort, Geburtstag, Beruf, Anschrift und Telefonnummer.

Die endgültige Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Eschweiler.

Eschweiler, 09.01.2012

Bertram  
Bürgermeister

3

**Bekanntmachung**

Am 04.12.2011 ist das

Ratsmitglied Herr Heinz Beckers  
(SPD)

verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238), habe ich

Frau Angelika Werner,  
Saarstr. 1, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der SPD als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 10.01.2012

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Bertram

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 4 Sitzung des Stadtrates am 01.02.2012 - Tagesordnung -
- 5 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Oliver Medvey
- 6 Ablauf der Nutzung an Wahlgrabstätten
- 7 Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern
- 8 Anmeldetermine der weiterführenden Schulen in Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 2  
27.01.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

4

**Bekanntmachung****über die Sitzung des Stadtrates  
am 01.02.2012**

Am Mittwoch, den 01.02.2012 findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Angelika Werner durch den Bürgermeister
- A 1.1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung von Niederschriften
- A 2.1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2.2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Bestellung von Schriftführern
- A 4 Umbesetzungen in verschiedenen Gremien  
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.01.2012
- A 4.1 Appell für ein sofortiges Verbot der Kameradschaft Aachener Land;  
hier: Antrag des Herzogenrather Bündnisses gegen Rechtsradikalismus
- A 5 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO NRW
- A 6 Teilnahme der Stadt Eschweiler am European Energy Award
- A 7 K 33 – Langwahn, Röthgener Straße, Stich zwischen Marienstraße und Hoeschweg  
hier: Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit der StädteRegion Aachen und der EVS GmbH
- A 8 Planungsangelegenheiten
- A 8.1 Bebauungsplan 279 – Im Rott –  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 9 Erschließungsanlagen
- A 9.1 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ und Widmung für den öffentlichen Verkehr
- A 9.2 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stich-

straße „Hamicher Weg“ und Widmung für den öffentlichen Verkehr

- A 10 Anfragen und Mitteilungen
- A 10.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
- A 10.2 Investitionen gemäß Entwurf der Haushaltsatzung 2012  
hier: Auflistung der rentierlichen bzw. teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen
- B Nichtöffentlicher Teil
- B 1 Indirekte Beteiligung der Stadt Eschweiler
- B 2 Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- B 3 Tätigkeiten der WBE GmbH
- B 4 Grundstücksangelegenheiten
- B 4.1 Verkauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- B 4.2 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
- B 5 Vergabeangelegenheiten
- B 5.1 Ausführung von Tiefbau- und Entwässerungsarbeiten
- B 5.2 Ausführung von Elektroarbeiten
- B 5.3 Ausführung von Straßenunterhaltungsarbeiten
- B 5.4 Lieferung und Montage von Feuerschutztüren
- B 6 Anfragen und Mitteilungen
- B 6.1 Haushaltswirtschaft der Stadt Eschweiler

Eschweiler, den 20.01.2012

Bertram  
Bürgermeister

5

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung gem. § 10  
Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**

Die an Herrn Oliver Medvey, zuletzt wohnhaft Kohlberger Straße 52 in 52134 Herzogenrath, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide: Gewerbesteuerbescheid vom 03.01.2012, Debitoren-Nr. 5040068-0200-1 und Bescheid für 2009 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 20.12.2011, Steuernummer 5202/5268/2465

können von dem Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, -Steuern und Abga-

ben- Zimmer 541/542, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr  
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 13.01.2012

Bertram  
Bürgermeister

6

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten**

Aufgrund des § 15 (4) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2012** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

**Friedhof Bergrath**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	073-074	Merken
01	075	Huppertz
01	086-087	Gillessen
01	176-177	Contzen/Lingen
02	037-038	Schramm
03	073-074	Schleibach

**Friedhof Dürwiß**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
01	033-035	Bremen
01	064	Müller
01	084-085	Ohligschläger
01	088-089	Schüller
01	092	Brockner
01	110-111	Kahlen
01	303-305	Hogen/Oerder
01	311-312	Willms
02	240-241	Johnen
02	256-257	Flatten
03	040-041	Trillen
04	041-042	Lellmann
04	139-140	Presch
04	153-154	Jumpertz
04	162	Haase
04	173-175	Heschke

06 203-204 Dußard

09	023-024	Cosslar
09	029-030	Poensgen
09	035	Gerlinski
09	066-067	Garczorz

**Friedhof Hastenrath**

<b>Feld</b>	<b>Nr.</b>	<b>Grabstätte</b>
02	010-011	Kalkbrenner
02	173-174	Kolberg
02	231-232	Mohnen
02	264-265	Tenne
03	107-108	Kratz
03	198-199	Singer

**Friedhof Hehlrath**

**Feld Nr. Grabstätte**

**Friedhof Kinzweiler**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 049-050 Wolff  
 01 120-121 Richter  
 01 126-127 Feyerabend  
 02 126-127 Becker

**Friedhof Neu-Lohn**

**Feld Nr. Grabstätte**

02 115-116 Roß

**Friedhof Nothberg**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 124-125 Schoppet  
 01 130-131 Reinartz  
 01 132-133 Wichmann  
 02 005-006 Rosarius  
 02 093-094 Nießen  
 02 107-108 Schiffers  
 02 201-202 Krott  
 03 083-084 Esser  
 03 101-102 Wings  
 03 185-186 Savelsberg  
 03 187-188 Jansen

**Friedhof Röhe**

**Feld Nr. Grabstätte**

02 019-020 Braun  
 02 058-059 Elsen  
 04 015 Schnorr  
 04 128 Hamacher  
 04 187-188 Müllejans  
 04 189 Schelasni

**Friedhof St. Jöris**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 110-111 Jöris

**Friedhof Stich**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 035-036 Heidbüchel  
 01 084-086 Vogel/Odenthal  
 02 067-068 Dümmer  
 03 098-099 Dummann  
 03 126-127 Hahn  
 04 008 Steinmeier  
 04 031-032 Quadflieg  
 04 052-053 Erbel  
 04 054-055 Bayer  
 04 056-057 von Wirth  
 04 076-077 Werner  
 04 111 Borris  
 04 114-115 Henke  
 04 160-161 Mauermann  
 04 164-165 Schmidt-Kärst  
 04 172-173 Mause  
 04 176-177 Wölk  
 04 182-183 Wingens  
 05 023-024 Thielen  
 05 044-045 Biergans  
 07 094-096 Schlösser  
 08 034-035 Schorn  
 13 020-021 Herrmann  
 13 034-035 Neffgen  
 14 042-043 Steckenborn  
 14 058-059 Recker  
 15 001-002 Horriar  
 20 021-023 Hausmann  
 21 023 Faßbender  
 21 063-064 Baumann  
 21 077-078 Bamberger  
 KWG18/001 Sautner  
 KWG18/011 Schreiber  
 KWG18/025 Sauer  
 KWG18/031 Beitzel  
 KWG18/041 Koch

KWG18/044 Wallstabe  
 KWG18/045 Deuster  
 KWG18/047 Hermanns

UW03/026 Kalytta

**Friedhof Weisweiler**

**Feld Nr. Grabstätte**

01 108-109 Schwarz  
 02 015-016 Nießen  
 02 092-093 Trimborn  
 03 001 Hilgers  
 03 058-059 Hillebrand  
 03 154-155 Schepp  
 04 099-100 Meurer  
 04 111-112 Uekermann  
 04 127-128 Nobis  
 04 312 Roob

05 058-059 Pfaff  
 05 190-191 Birk

07 040 Maaßen  
 07 041-042 Rauwald  
 07 113-114 Heinrichs  
 07 129-130 Muhr

UW03/001 Willms  
 UW07-i/024 Krehla

Eschweiler, den 16.01.2012

Bertram  
 Bürgermeister

7

**Öffentliche Bekanntmachung**  
 -----

**Ablauf der Ruhefristen bei Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen**

Aufgrund des § 11 i. V. m. § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 01.07.2007 enden die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2011**.

**1. Erdreihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr**

a) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Hehlrath, Kinzweiler, Neu-Lohn, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1981 bestattet wurden.

b) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hehlrath bis zum 31.12.1966 bestattet wurden.

c) von Verstorbenen, die auf den städtischen Friedhöfen in Hastenrath und Hehlrath bis zum 31.12.1981 bestattet wurden.

Da mit Friedhofssatzung vom 01.01.1994 die Ruhefrist auf diesen Friedhöfen für Verstorbene, die bis zum 31.12.2001 bestattet wurden, auf 45 Jahre erhöht wurde, kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an diesen Reihengrabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, bis auf 45 Jahre gebührenfrei verlängert werden.

**2. Urnenreihengräber**

von Verstorbenen, deren Aschenreste bis zum 31.12.1991 auf einem städtischen Friedhof in Eschweiler beigesetzt wurden.

**Antrag auf vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte (Ziffer 2.b.) oder auf Verlängerung der Nutzungsrechte (Ziffer 2.c.)**

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bauordnungs- und Umweltamt, Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen, in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 471, zu stellen.

**Abräumung**

Wird kein Antrag auf Verlängerung der Nutzungsrechte gestellt, werden die genannten Grabstätten nach Ablauf nachfolgend genannter Frist abgeräumt.

Die Abräumung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Vorhandene Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen, Grabbepflanzungen oder sonstige Grabaufbauten der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist, können durch die Angehörigen bis zum **30.04.2012** entfernt werden.

Nach Abräumung entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Eschweiler, den 16.01.2012

Bertram  
Bürgermeister

8

### **Bekanntmachung**

Eschweiler, den 26.01.2012

#### **Anmeldetermine der weiterführenden Schulen in Eschweiler**

Die Schulsekretariate der weiterführenden Schulen sind zu folgenden Zeiten für die Anmeldung Ihres Kindes, im Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule (Sekundarstufe I), sowie im Übergang in die Sekundarstufe II nach Abschluss der Klasse 10, geöffnet:

##### Bischöfliche Liebfrauenschule:

(Sa.) 25.02.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
(Mo. - Fr.) 27.02. - 02.03.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
& 15.00 - 18.00 Uhr

##### Städt. Gymnasium:

(Sa.) 25.02.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
(Mo. - Do.) 27.02. - 01.03.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
& 15.00 - 18.00 Uhr  
(Fr.) 02.03.2012 9.00 - 13.00 Uhr

##### Waldschule – Städt. Gesamtschule Eschweiler:

(Mo.) 13.02.2012 8.00 - 18.00 Uhr  
(Di. - Mi.) 14.02. - 15.02.2012 8.00 - 15.30 Uhr  
(Mi. - Fr.) 22.02. - 24.02.2012 8.00 - 15.30 Uhr

##### Realschule Patternhof:

(Sa.) 25.02.2012 9.00 - 13.00 Uhr  
(Mo.) 27.02.2012 9.00 - 13.00 Uhr  
& 15.00 - 18.00 Uhr  
(Di.) 28.02.2012 9.00 - 13.00 Uhr  
(Mi. – Do.) 29.02. – 01.03.2012 9.00 - 13.00 Uhr  
& 15.00 - 18.00 Uhr  
(Fr.) 02.03.2012 9.00 - 13.00 Uhr

##### Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte:

(Mo.- Mi.) 27.02. - 29.02.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
(Do.) 01.03.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
& 15.00 - 18.00 Uhr  
(Fr.) 02.03.2012 9.00 - 12.00 Uhr

##### Berufskolleg der StädteRegion Aachen:

(Sa.) 11.02.2012 11.00 – 16.00 Uhr

Für die Anmeldungen der Sek II ist zwingend der von der StädteRegion Aachen vorgegebene Zeitraum 10.02.2012 – 02.03.2012 zur Sicherstellung des „Schüler-Online-Verfahrens“ einzuhalten.

Zum ersten Mal können sich damit alle Schülerinnen und Schüler zentral über das Internet unter [www.schueleranmeldung.de](http://www.schueleranmeldung.de) anmelden, wenn sie

- ein Berufskolleg
- oder die gymnasiale Oberstufe an einer teilnehmenden Gesamtschule oder einem teilnehmenden Gymnasium

in der StädteRegion Aachen besuchen wollen.

Die persönlichen Zugangsdaten dazu erhalten die Schüler und Schülerinnen mit dem Halbjahreszeugnis in ihrer bisherigen Schule.

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

9 Anmeldetermine der weiterführenden Schulen in Eschweiler  
(korrigierte Fassung)

10 Bebauungsplan 277 - Siedlung Wilhelminenstraße -

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 3  
01.02.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

9

**Amtliche Bekanntmachung:**

**Eschweiler den, 31.01.2012**

**Anmeldetermine der weiterführenden Schulen in Eschweiler (korrigierte Fassung)**

Zur Bekanntgabe der Anmeldetermine der weiterführenden Schulen in Eschweiler aus der Veröffentlichung des Amtsblatts vom 27.01.2012 ist zu ergänzen, dass in den aufgeführten Zeiträumen lediglich spezielle Beratungen zur Anmeldung erfolgen können.

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5.Klassen und 10. bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler werden zu den Öffnungszeiten der Schulsekretariate entgegengenommen im Zeitraum vom 13.02.2012 bis 16.03.2012 für die Gemeinschaftshauptschule Eschweiler Stadtmitte, die Städt. Realschule Patternhof sowie das Städt. Gymnasium.

In der Waldschule - Städt. Gesamtschule Eschweiler werden Anmeldungen im Zeitraum vom 13.02.2012 bis 24.02.2012 entgegengenommen. Die Aufnahmeentscheidung der Gesamtschule muss den Eltern bis 02.03.2012 bekannt gegeben worden sein.

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen und 10. Jahrgangsstufe der Bischöflichen Liebfrauentenschule können in der Zeit vom 25.02. bis 02.03.2012 erfolgen:

(Sa.) 25.02.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
 (Mo. - Fr.) 27.02. - 02.03.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
 & 15.00 - 18.00 Uhr

Die Anmeldungen am Berufskolleg der StädteRegion Aachen in Eschweiler werden am Info- und Anmelde- tag mit Beratung, dem 11.02.2012, entgegengenommen:

(Sa.) 11.02.2012 11.00 - 16.00 Uhr

Eine spezielle Beratung zur Anmeldung in den einzelnen städtischen Schulen findet ausschließlich in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen statt:

**Städt. Gymnasium:**

(Sa.) 25.02.2012 9.00 - 12.00 Uhr

(Mo. - Do.) 27.02. - 01.03.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
 & 15.00 - 18.00 Uhr

(Fr.) 02.03.2012 9.00 - 13.00 Uhr

**Waldschule – Städt. Gesamtschule Eschweiler:**

(Mo.) 13.02.2012 8.00 - 18.00 Uhr

(Di. - Mi.) 14.02. - 15.02.2012 8.00 - 15.30 Uhr

(Mi. - Fr.) 22.02. - 24.02.2012 8.00 - 15.30 Uhr

**Realschule Patternhof:**

(Sa.) 25.02.2012 9.00 - 13.00 Uhr

(Mo.) 27.02.2012 9.00 - 13.00 Uhr  
 & 15.00 - 18.00 Uhr

(Di.) 28.02.2012 9.00 - 13.00 Uhr

(Mi. – Do.) 29.02. – 01.03.2012 9.00 - 13.00 Uhr  
 & 15.00 - 18.00Uhr

(Fr.) 02.03.2012 9.00 - 13.00 Uhr

**Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte:**

(Mo.- Mi.) 27.02. - 29.02.2012 9.00 - 12.00 Uhr

(Do.) 01.03.2012 9.00 - 12.00 Uhr  
 & 15.00 - 18.00 Uhr

(Fr.) 02.03.2012 9.00 - 12.00 Uhr

Für die Anmeldungen der Sek II ist zwingend der von der StädteRegion Aachen vorgegebene Zeit-

raum 10.02.2012– 02.03.2012 zur Sicherstellung des „Schüler-Online-Verfahrens“ einzuhalten.

Zum ersten Mal können sich damit alle Schülerinnen und Schüler zentral über das Internet unter [www.schueleranmeldung.de](http://www.schueleranmeldung.de) anmelden, wenn sie

- ein Berufskolleg
- oder die gymnasiale Oberstufe an einer teilnehmenden Gesamtschule oder einem teilnehmenden Gymnasium

in der StädteRegion Aachen besuchen wollen.

Die persönlichen Zugangsdaten dazu erhalten die Schüler und Schülerinnen mit dem Halbjahreszeugnis in ihrer bisherigen Schule.

Der Bürgermeister  
Bertram

**10**

Der Bürgermeister

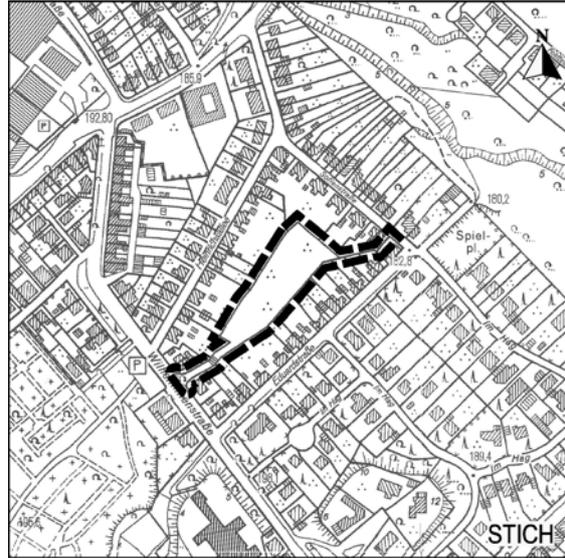
### **Bekanntmachung**

-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 18.09.2008 und erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes 277 - Siedlung Wilhelminenstraße – mit geändertem Geltungsbereich sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 13.02.2012 bis 02.03.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 31.01.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 11 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Hastenrather Fließ" mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“
- 12 Widmung der Erschließungsanlage "Am Hastenrather Fließ" mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ für den öffentlichen Verkehr
- 13 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“
- 14 Widmung der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ für den öffentlichen Verkehr

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 4  
08.02.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

11

**Bekanntmachung**

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 29/2. Änderung –Schwarzer Weg- ausgewiesene Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 62 tlw., 669, 703, 697, 701, 699, 302, 309, 59 tlw. und 505) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke, die teilweise auch durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 259 – Huppertzbruch – erfasst werden, der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.02.2012

Bertram  
Bürgermeister

12

**Bekanntmachung**

über die Widmung der Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 29/2. Änderung – Schwarzer Weg- sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 62 tlw., 669, 703, 697, 701, 699, 302, 309, 59 tlw. und 505), die der Erschließungsanlage „Am Hastenrather Fließ“ mit östlich abzweigender Stichstraße „Hastenrather Schule“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Gemeindestraße eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eschweiler, 03.02.2012

Bertram  
Bürgermeister

13

### Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 29/2. Änderung –Schwarzer Weg- und Nr. 161 – Hamicher Weg - ausgewiesene Erschließungsanlage „Hamicher Weg“ von „Am Hastenrather Fließ“ bis zur südlich abzweigenden Stichstraße „Hamicher Weg“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 81, Flurstücke 59 tlw., 696 tlw., 175 tlw., 62 tlw. und 426 tlw.) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 03.02.2012

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 15 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Adil Yamine
- 16 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Adil Yamine
- 17 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Torsten Schwanemeyer
- 18 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Torsten Schwanemeyer
- 19 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Mazlum Tasocak
- 20 Veröffentlichung öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum eAT

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Jagdgenossenschaft Eschweiler IV, Einladung zur Mitgliederversammlung

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 5  
29.02.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

15

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Adil Yamine**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechts-wahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12243/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.02.2012

Bertram  
Bürgermeister

16

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Adil Yamine**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung mit Zahlungsaufforderung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12243/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.02.2012

Bertram  
Bürgermeister

17

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Torsten Schwanemeyer**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung mit Zahlungs-aufforderung gemäß § 7 Unterhalts-vorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12389/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt -Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.02.2012

Bertram  
Bürgermeister

18

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Torsten Schwanemeyer**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12389/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.02.2012

Bertram  
Bürgermeister

19

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Mazlum Tasocak**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechts-wahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhalts-vorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12551, kann durch den Unterhalts-pflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhalts-vorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 23.02.2012

Bertram  
Bürgermeister

20

**Bekanntmachung**

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Eschweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudi Bertram (im Folgenden als regionsangehörige Kommunen bezeichnet)

und

der StädteRegion Aachen, vertreten durch den Städteregionsrat Helmut Etschenberg

betreffend die Durchführung der Änderung von Adressaufdrucken und gespeicherten Adressdaten auf elektronischen Aufenthaltstiteln im Zuständigkeitsbereich der StädteRegion Aachen.

Aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 50), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom

19.07.2011 (GV.NRW.S. 361) schließen die Stadt Eschweiler und die StädteRegion Aachen folgende Vereinbarung:

**Präambel**

Ab 1.September 2011 wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip eingeführt. Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst. Diese Karte wird einen Chip enthalten, auf dem u. a. personenbezogene und melderechtliche Daten (An-schrift) gespeichert sein werden.

Zieht eine Ausländerin bzw. ein Ausländer um, ist die auf dem Kartenkörper des eAT aufgedruckte und auf dem Chip gespeicherte Anschrift zu ändern. Grundsätzlich ist dies eine Aufgabe der Ausländer-behörden. Die Länder können nach dem am 01.09.2011 in Kraft getretenen § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG neben den Ausländerbehörden auch andere Behörden bestimmen, die Änderung vorzunehmen. In Nordrhein-Westfalen ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der ZustAVO (GV.NRW.2011.S. 376) hiervon Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit über die Ordnungsbehörden des Kreises hinaus auf die örtlichen Ordnungs-behörden ausgeweitet, soweit sie sich durch schriftliche Vereinbarung hierzu verpflichten (§ 17a ZustAVO).

**§ 1 Aufgabenübertragung**

1. Die oben genannten regionsangehörigen Kommunen übernehmen die der StädteRegion Aachen aufgrund des § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i. V. m. Ziffer 16 der Anlage 2 zum Aachen-Gesetz obliegende Durchführung zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift für das Gebiet der jeweiligen Kommune. Damit ist sie neben der Ausländerbehörde für diese Aufgabe zuständig (§ 17a Abs. 1 ZustAVO)
2. Die oben genannten Kommunen stellen die für die Aufgabenübernahme notwendigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung.
3. Die StädteRegion Aachen (Ausländeramt) stellt den regionsangehörigen Kommunen die auf dem Kartenkörper des eAT aufzubringenden Etiketten zur Verfügung.

## § 2 Kosten und Erstattung

Es besteht Einvernehmen, dass die oben genannten regionsangehörigen Kommunen für diese zusätzlich zu erledigende Aufgabe keine Kostenerstattung durch die StädteRegion Aachen erhält, weil gleichzeitig mit dieser Aufgabenübertragung die bisher erledigten Aufgaben im Zusammenhang mit der Beantragung von Aufenthaltstiteln (Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen, Aushändigung von Pässen etc.) entfallen, denn diese Antragstellungen sind künftig ausschließlich und unmittelbar bei der StädteRegion (Ausländeramt) vorzunehmen. Insofern ist ein Ausgleich geschaffen.

## § 3 Geltungsdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung erlischt mit dem Wegfall der gesetzlichen Grundlage. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt - soweit erforderlich - eine schriftliche Anpassung. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

## § 5 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 17a Abs. 2 ZustAVO am 01.04.2012 in Kraft. Sie ist nach Anzeige bei der Bezirksregierung anschließend in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Beteiligten bekannt zu machen.

Aachen, 26.01.2012

Rudi Bertram  
Bürgermeister der  
Stadt Eschweiler

Helmut Etschenberg  
Städteregionsrat der  
Städteregion Aachen

## Hinweisbekanntmachung

### **Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)**

Am Dienstag, dem 27.03.2012 findet um 20 Uhr in der Gaststätte „Zum Tannenbergl“ in Hücheln die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) statt. Hierzu sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Versammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Jagdpachtauszahlung
7. Jagdabrundung
8. Verschiedenes

Eschweiler, den 10.02.2012

gez. H.J. Heinen  
(Vorsitzender)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

21 Sitzung des Integrationsrates am 15.03.2012 - Tagesordnung -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler und seiner Ausschüsse  
in den Monaten Mai bis Juni 2012

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 6  
09.03.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

21

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Integrationsrates  
am 15.03.2012**

Am Donnerstag, den 15.03.2012 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates, als gemeinsame Sitzung mit dem Kulturausschuss zu den Tagesordnungspunkten A 1 bis A 2, mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Bestellung einer Schriftführerin für die gemeinsame Sitzung des Integrationsrates und des Kulturausschusses
- A 1.1 Stand und Ausblick der städtepartnerschaftlichen Beziehungen zwischen Eschweiler und den Partnerstädten Watrelos und Reigate & Banstead; hier: Mündlicher Bericht der Verwaltung und des Vorsitzenden des Partnerschaftsvereins, Herrn Hartmut Fröhlich
- A 2 Gründung einer Städtepartnerschaft mit der türkischen Stadt Dalaman

**Ende der gemeinsamen Sitzung und Fortführung der Sitzung des Integrationsrates**

- A 3 Genehmigung einer Niederschrift
- A 4 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen  
  
Der Geschäftsführer des Landesintegrationsrates NRW, Herr Franz Paszek, wird zu diesem Tagesordnungspunkt Fragen beantworten.
- A 5 Fragenkatalog zur interkulturellen Öffnung von Verwaltungen
- A 6 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 02.03.2012

Zaman  
Vorsitzender

**Hinweisbekanntmachung**

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse  
in den Monaten Mai bis Juni 2012**

- Donnerstag, 03.05.2012 Haupt- und Finanzausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 03.05.2012 Stadtrat  
18.00 Uhr  
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 08.05.2012 Sportausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Raum 7
- Dienstag, 22.05.2012 Jugendhilfeausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 23.05.2012 Kulturausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Raum 7
- Donnerstag, 24.05.2012 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 12.06.2012 Rechnungsprüfungsausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Raum 7  
**- nichtöffentlich -**
- Mittwoch, 20.06.2012 Schulausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 21.06.2012 Sozial- und Seniorenausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 27.06.2012 Haupt- und Finanzausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 28.06.2012 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss  
17.30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal

**- Änderungen vorbehalten -**

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 22 Sitzung des Stadtrates am 28.03.2012 - Tagesordnung
- 23 Bebauungsplan 279 - Im Rott-
- 24 Indekirmes 2012
- 25 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Apostolos Katsoularis

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 7  
23.03.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

22

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 28.03.2012**

Am Mittwoch, den 28.03.2012 findet um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratsaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Bestellung eines beratenden Mitgliedes in den Behindertenbeirat
- A 4 Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen
- A 5 Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 und Entlastung des Bürgermeisters
- A 6 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2010
- A 7 **Haushaltsentwurf 2012 sowie 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016**
- A 7.1 Haushaltsreden der Fraktionen pp.
- A 7.2 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW
- A 7.3 **Einzelvorlagen**
- A 7.3.1 Bezuschussung von Kindertageseinrichtungen in „Sozialen Brennpunkten“ nach § 20 Abs. 3 KiBiz
- A 7.3.2 Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes - Ortsverband Eschweiler e.V. – auf einen städtischen Zuschuss für die Betreuung von Grundschulkindern an fünf Grundschulen im Schuljahr 2012/2013
- A 7.4 Erlass der Haushaltssatzung 2012 sowie der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016

- A 8 Vierte Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- A 9 Jugendhilfeplan, Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder  
hier: Fortschreibung 2011/2012
- A 10 Genehmigung dringlicher Entscheidungen
- A 10.1 Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung bei Produkt 011111201-Infrastrukturelles/Kaufmännisches Gebäudemanagement -, Kostenstelle 60000000 Sachkonto 52410200 – Bez.: Strom für das Haushaltsjahr 2011
- A 10.2 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 300.000,00 € bei Produktsachkonto 063630101 – 52320100; Bez.: Kostenersatzung an andere Jugendhilfeträger gemäß § 89 ff SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000 (Dringliche Entscheidung)
- A 10.3 Änderung der Zügigkeiten für die Waldschule – Städtische Gesamtschule Eschweiler – zum Schuljahr 2012/13; Dringliche Entscheidung
- A 11 Anbindung des BP-Geländes /1. Änderung – Steinfurt an die L 238 Stolberger Straße / Eschweiler Straße  
hier: Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt Stolberg
- A 12 Planungsangelegenheiten
- A 12.1 Bebauungsplan 142 B – Bourscheidtstraße –  
hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 13 Anfragen und Mitteilungen
- A 13.1 Kenntnisnahme über- und Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Personalangelegenheiten
- B 2 Bestellung einer/s Schulleiters/in
- B 3 Wahl von Schiedspersonen
- B 4 Übernahme einer Ausfallbürgschaft

- B 5 Erschließung eines Bebauungsplangebietes
- B 6 Grundstücksangelegenheiten
- B 6.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- B 6.2 Verkauf eines Industriegrundstückes
- B 6.3 Verkauf von Grundstücken im Gewerbegebiet
- B 7 Verpachtung eines Kiosk
- B 8 Vergabeangelegenheiten
- B 8.1 Ausführung von Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten
- B 8.2 Wärmedämmverbundsystemarbeiten an einer Grundschule
- B 8.3 Erneuerung eines Sporthallenbodens
- B 8.4 Erneuerung einer Teleskoptribüne
- B 8.5 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten
- B 9 Anfragen und Mitteilungen
- B 9.1 Unterrichtung des Rates gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, den 16.03.2012

Bertram  
Bürgermeister

23

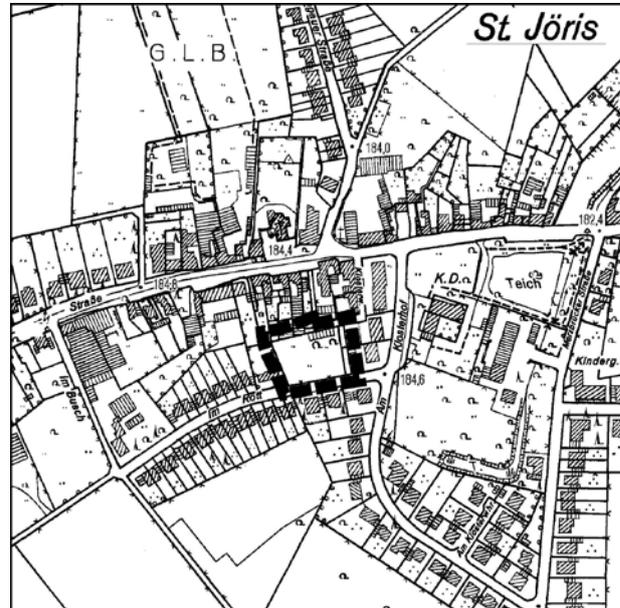
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung vom 14.03.2012

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 den Bebauungsplan 279 – Im Rott - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.

666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil St. Jöris. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 279 – Im Rott - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 279 – Im Rott - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 279 - Im Rott - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden

Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.03.2012

Bertram  
Bürgermeister

24

Bekanntmachung

Aufgrund des § 1 Buchst. b) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 sowie des § 1 Buchst. b) der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 05.02.2009 in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bekannt gegeben:

**Die Indekirmes 2012 findet in der Zeit von Freitag, dem 04.05.2012 bis Montag, dem 08.05.2012 auf dem Drieschplatz in Eschweiler statt.**

Eschweiler, 06.03.2012

Bertram  
Bürgermeister

25

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Apostolos Katsoularis**, zuletzt wohnhaft Gutenbergstraße 38 in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten

Hundesteuerbescheide vom 12.01.2012 und 16.03.2012  
Debitoren-Nr. 2051575-0300

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung – Steuern und Abgaben -, Zimmer 544 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 20.03.2012

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 26      Bebauungsplan 280 – Kindergarten Indestadion -
- 27      Bebauungsplan E137 - Nördlich Dreiers Gärten -
- 28      8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Röhe -
- 29      9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß -

#### Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 8  
28.03.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

26

Der Bürgermeister

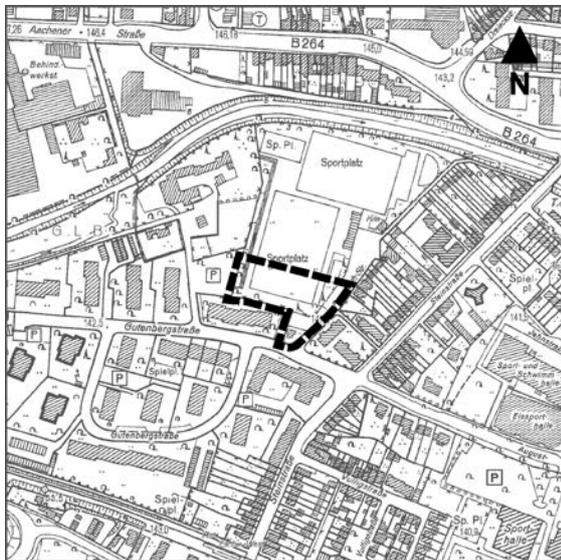
### **Bekanntmachung**

---

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 280 – Kindergarten Indestadion - mit geringfügig geändertem Geltungsbereich gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler westlich des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 280 - Kindergarten Indestadion - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 05.04.2012 bis 19.04.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Oberge-

schoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 280 – Kindergarten Indestadion - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 27.03.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

27

Der Bürgermeister

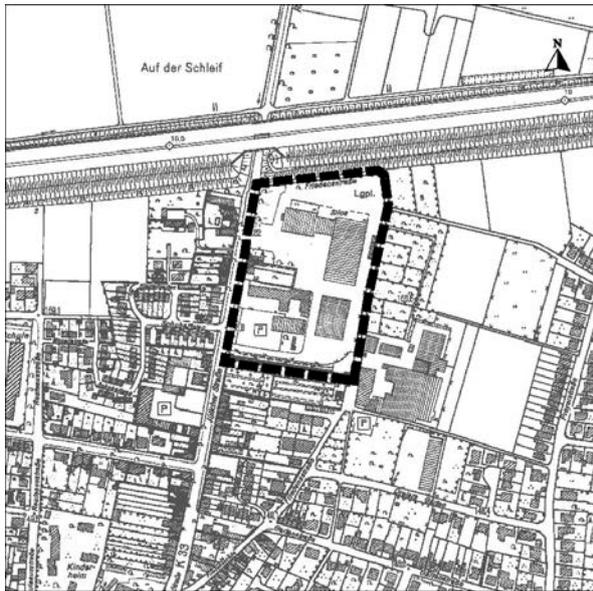
### **Bekanntmachung**

---

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan E137 - Nördlich Dreiers Gärten - vom 16.05.1991 und gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 137 A - Nördlich Dreiers Gärten - beschlossen.

Eine mögliche Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls geprüft.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 27.03.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

**28**

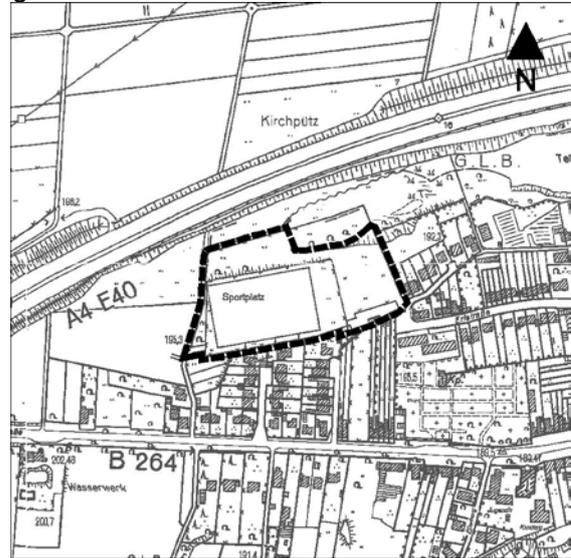
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Solarpark Röhe - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die

Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 05.04.2012 bis 19.04.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 27.03.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

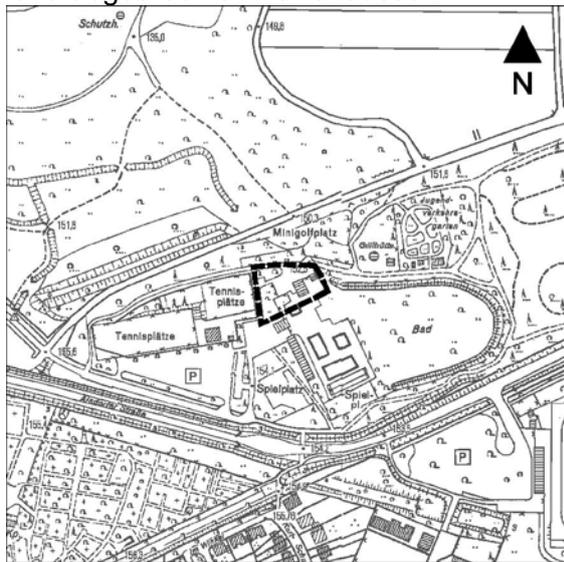
29

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
-----

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 05.04.2012 bis 19.04.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 27.03.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 30     4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den  
Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 9  
30.03.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

30

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

-----

**4. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst  
der Stadt Eschweiler  
vom 28. 03. 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) und §§14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.03.2012 die nachfolgende 4. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008 wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 257,00 € (Grundgebühr Rettungstransportwagen) durch den Betrag 271,00 € ersetzt.

2. In Ziffer 2. der Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler wird der Betrag 161,00 € (Grundgebühr Krankentransportwagen) durch den Betrag 144,00 € ersetzt.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Änderungssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.03.2012

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 31      Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl an 13.05.2012
- 32      Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Andrej Petrenko
- 33      Umwandlung der KGS Bohl in eine Gemeinschaftsgrundschule hier: Feststellung des Ergebnisses

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Jagdпacht auszahlung der Jagdgenossenschaft IV (Weisweiler-Hücheln)

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 10  
18.04.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

31

**BEKANNTMACHUNG****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum  
nordrhein-westfälischen Landtag am 13. Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 16 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 13 der Landeswahlordnung in der Zeit vom **23. bis 27.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar

Montag, den 23.04.2012 von 08.30 - 12.00 Uhr

Dienstag, den 24.04.2012 von 08.30 - 12.00 Uhr

Mittwoch, den 25.04.2012 von 08.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag, den 26.04.2012 von 14.00 - 17.45 Uhr sowie

Freitag, den 27.04.2012 von 08.30 - 12.00 Uhr

beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Zimmer 13 (Erdgeschoss),  
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme  
bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht der Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2012 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 13 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 4 - Aachen IV durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - wenn er nachweist, dass er ohne sein verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

## 6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **11.05.2012, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Rathaus, Zimmer 13/14 (Erdgeschoss), Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung elektronischer Form als gewährt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zu gegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Punkt 5 b) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

## 7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn zunächst nur ein Wahlschein beantragt wurde.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person

auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eidesstatt zur Briefwahl unter Abgabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Dt. Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, den 12.04.2012  
Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

32

### **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Andrej Petrenko**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30333, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.04.2012

Bertram  
Bürgermeister

33

### **Bekanntmachung**

#### **über das Umwandlungsverfahren der katholischen Grundschule Bohl gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) in eine Gemeinschaftsgrundschule**

In der Zeit vom 27. bis 29. Februar 2012 wurde auf Antrag von 62 Eltern der 183 Schüler der KGS Bohl ein Abstimmungsverfahren zur Umwandlung der katholischen Grundschule Bohl in eine Gemeinschaftsgrundschule gemäß § 27 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08.03.1968 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Durch Entscheidung gemäß § 8 Abs. 5 BestVerfVO stellte folgendes Ergebnis fest:

Wahlberechtigte : 183  
Abgegebene Stimmen: 96

davon:

- ungültige Stimmen: 0
- Ja – Stimmen (für die Umwandlung in eine GGS): 66
- Nein – Stimmen (gegen die Umwandlung in eine GGS): 27
- Enthaltungen: 3

Somit wurde der gesetzlich erforderliche Anteil von zwei Dritteln der Eltern von Kindern, die am Stichtag, dem 10. Januar 2012, die KGS Bohl besuchten, im Abstimmungsverfahren für eine Umwandlung der KGS Bohl in eine Gemeinschaftsgrundschule nicht erreicht.

Daher wird die Grundschule nicht wie beantragt in eine Gemeinschaftsgrundschule umgewandelt und bleibt als katholische Grundschule Bohl bestehen.

Die Bezirksregierung Köln hat der Entscheidung, den Umwandlungsantrag der Erziehungsberechtigten aufgrund der nicht ausreichenden Voten im Abstimmungsverfahren abzulehnen, mit Schreiben vom 13.03.2012 die benötigte Zustimmung gemäß § 8 Abs. 5 BestVerfVO erteilt.

Das Ergebnis des Wahlverfahrens zur Umwandlung der KGS Bohl in eine Gemeinschaftsgrundschule wird hiermit gemäß § 8 Abs. 5 BestVerfVO ortsüblich bekannt gemacht.

Eschweiler, 09.04.2012

Bertram  
Bürgermeister

### **Hinweisbekanntmachung**

#### **Jagdpatchauszahlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln)**

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt auf Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von 27.03.2012

Jagdgenossen, die Anspruch auf Auszahlung ihres Jagdpachtanteiles erheben, werden gebeten, diesen nur schriftlich in der Zeit vom 18.04.2012 bis 18.05.2012 bei dem Kassierer der Jagdgenossenschaft Herrn Franz-Wilhelm Balden, Bongarder-Hof in 52249 Eschweiler, unter Angabe der Bankverbindung, anzumelden.

Laut Satzung erfolgt die Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Stadt Eschweiler.

Erwerb und Veränderung der Grundfläche sind mit neuem Grundbuchauszug Herrn Balden nachzuweisen.

Forderungen, die nicht innerhalb des genannten Zeitraumes erhoben werden verfallen zugunsten der Jagdkasse.

Eschweiler, den 05.04.2012

H.J. Heinen  
(Vorsitzender)

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

34 Flurbereinigung Kirchberg

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 11  
20.04.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

34

### Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
Flurbereinigung Kirchberg  
Az.: 33.41 – 11 93 2

Aachen, den 04.04.2012  
Dienstgebäude  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen  
Tel. 0221/147-4105

#### **Vorläufige Besitzeinweisung**

mit Überleitungsbestimmungen  
zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 3. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den 3. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2009 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2009 **das Jahr 2012** und an die Stelle des Jahre 2010 **das Jahr 2013** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im 3. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Kirchberg ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den 3. Entwurf fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2009.
4. Die Vorläufige Besitzeinweisung **mit Gründen** und die Überleitungsbestimmungen liegen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus bei
  - der Gemeinde Aldenhoven, Baudezernat - 2. Etage -, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven
  - der Gemeinde Inden, Zimmer 127, Rathausstraße 1, 52459 Inden
  - der Stadt Eschweiler, Herr Nepomuck, Zimmer 404, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
  - der Stadt Jülich, Große Rurstr. 17, 52428 Jülich

Des weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die Vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2098 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Kirchberg auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

Im Auftrag

(L.S.)

*gez. Rehm*

(Rehm)  
Oberregierungsrätin

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 35 Sitzung des Stadtrates am 03.05.2012 - Tagesordnung
- 36 Bekanntmachung über die Neubestellung eines Ratsmitgliedes
- 37 Bebauungsplan 142 B - Bourscheidtstraße
- 38 Bekanntmachung über die barrierefreien Zugänge zu den Wahllokalen

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 12  
27.04.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

35

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 03.05.2012**

Am Mittwoch, den 03.05.2012 findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
- A 2 Fragestunde für Einwohner
- A 3 Genehmigung einer Niederschrift
- A 4 Neubesetzung der Einigungsstelle
- A 5 Beitritt zur Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen
- A 6 Anfragen und Mitteilungen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Beteiligung der EWW GmbH
- B 2 Einstellung einer Rücklage
- B 3 Anfragen und Mitteilungen
- B 3.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW
- B 3.1.1 Blaustein-See GmbH

36

**Bekanntmachung**

Am 13.04.2012 ist das

**Ratsmitglied Herr Dieter Weißhaupt  
SPD**

verstorben.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NRW S. 454), habe ich

**Frau Brigitte Priem**

Langenerf 22, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der SPD als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 25.04.2012

Der Bürgermeister  
Als Wahlleiter

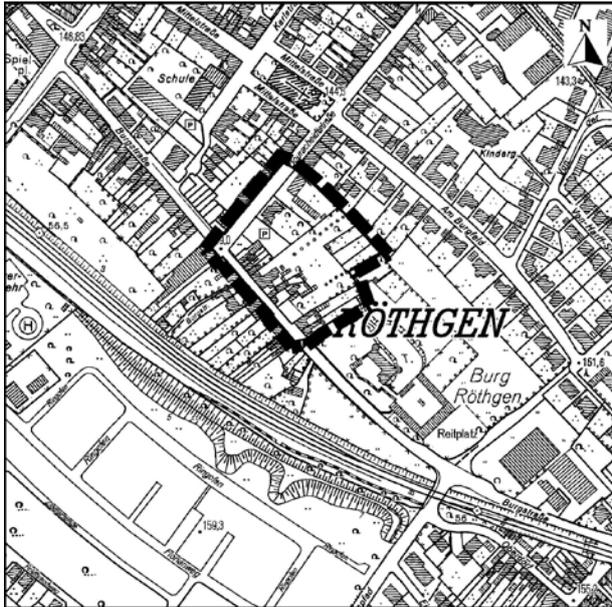
Bertram

37

**Bekanntmachung vom 25.04.2012**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 den Bebauungsplan 142 B - Bourscheidtstraße - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 142 B – Bourscheidtstraße - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 142 B – Bourscheidtstraße - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 142 B - Bourscheidtstraße - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlö-

schen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.04.2012

Bertram  
Bürgermeister

38

#### **Landtagswahl 2012 - Barrierefreie Wahllokale**

Das Wahlamt der Stadt Eschweiler hat die Wahllokale im Stadtgebiet für die Landtagswahl am 13.05.2012 auf ihre barrierefreie Zugänglichkeit für gehbehinderte Menschen und Rollstuhlnutzer überprüft.

Ziel war es, Wahllokale zu benennen, in denen mobilitätseingeschränkte Menschen die Möglichkeit haben, ihre Stimme - alternativ zur Briefwahl- direkt abgeben zu können.

Im nachfolgenden sind die Kriterien aufgeführt, die für die Zuordnung der einzelnen Wahllokale zugrunde gelegt wurden.

Kriterien für die Einstufung der Gebäude bzw. Wahlräume

1. barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 6 %.  
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 90 cm.

Der Zugang hat eine Schwelle, die bis zu 18 cm hoch ist bzw. hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 25 %.  
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 70 cm.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist als Anlage beigefügt.  
Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 13, Tel.: 71-683 oder 71-682.

2. eingeschränkt barrierefreie Wahllokale

Der Zugang ist ebenerdig oder hat eine Schwelle von bis zu 3 cm oder hat eine Rampe mit einer Steigung von bis zu 8 %.  
Alle Türen haben eine lichte Breite von mindestens 80 cm.

Eschweiler, 24.04.2012

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

3. mit Hilfe zugängliche Wahllokale

**Verzeichnis der Wahllokale:**

Stimmbezirk	Wahllokal	Barrierefreiheit
0100 – Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38	barrierefrei
0200 – Eschweiler-West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0300 – Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3	barrierefrei
0400 – Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13	mit Hilfe erreichbar
0500 – Eschweiler Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36	barrierefrei
0600 – Eschweiler Ost II	Eduard-Mörike-Schule Eduard-Mörike-Str. 15	barrierefrei
0700 – Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7	barrierefrei
0800 – Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7	barrierefrei
0901 – Gebiet Sportzentrum Jahnstr.	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21	eingeschränkt barrierefrei
0902 – Sonderwahlbezirk	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen, Johanna-Neuman- Str. 4	barrierefrei
1000 – Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus (Seniorenzentrum) Am Burgfeld 9	barrierefrei
1100 – Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der StädteRegion Aachen, Johanna-Neuman- Str. 4	barrierefrei
1200 – Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten Purzelbaum Alte Rodung 100	mit Hilfe zugänglich
1301 – Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60	barrierefrei

1302 – Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12	barrierefrei
1400 – Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13	barrierefrei
1500 – Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92	eingeschränkt barrierefrei
1600 – Nothberg	Kindergarten St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15	mit Hilfe zugänglich
1700 – Hastenrath/ Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6	mit Hilfe zugänglich
1801 – Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8	barrierefrei
1802 – St. Jöris	Kindergarten Merzbrücker Straße Merzbrücker Str. 7	mit Hilfe zugänglich
1900 – Kinzweiler II/Hehlath	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15	barrierefrei
2000 – Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3	barrierefrei
2100 – Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16	barrierefrei
2201 – Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2	barrierefrei
2202 – Neu-Lohn/Fronhoven	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5	barrierefrei
2300 – Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2	eingeschränkt barrierefrei
2400 – Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206	mit Hilfe zugänglich
2500 – Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9	barrierefrei

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 39 Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 13  
03.05.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

39

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **13. Mai 2012** findet die

**Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen**

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 4 – Aachen IV gehört, ist in 28 allgemeine Stimmbezirke und 1 Sonderstimmbezirk eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 13 (Erdgeschoss), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von 08.30 – 15.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 – 17.45 Uhr,
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr.

<b>Stimmbezirke</b>	<b>Wahlräume</b>
0100 Röhe	Kath. Grundschule Röhe Erfstr. 38
0200 West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0300 Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule Grüner Weg 3
0400 Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude) Peter-Paul-Str. 13
0500 Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude) Gartenstr. 36
0600 Ost II	Eduard-Mörrike-Schule Eduard-Mörrike-Str. 15
0700 Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof Patternhof 7
0800 Stadtzentrum	Städt. Seniorenzentrum Marienstr. 7
0901 Gebiet Sportzentrum Jahnstraße	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte Jahnstr. 21
0902 Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheime	Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1000 Röthgen-Ost	Pastor-Zohren-Haus Am Burgfeld 9
1100 Röthgen-West	Senioren- und Betreuungszentrum der Städteregion Aachen Johanna-Neuman-Str. 4
1200 Waldsiedlung/Pumpe	Kindergarten „Purzelbaum“ Alte Rodung 100
1301 Stich-Nord	Barbaraschule Stich 60
1302 Stich-Süd	Städt. Gesamtschule Friedrichstr. 12
<b>Stimmbezirke</b>	<b>Wahlräume</b>
1400 Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath Weierstr. 13

1500	Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl Bohler Str. 92
1600	Nothberg	Kindergarten St. Cäcilia Pfarrer-Krings-Str. 15
1700	Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus Hamicher Weg 6
1801	Kinzweiler I	Festhalle Kinzweiler Kalvarienbergstr. 8
1802	St. Jöris	Kindergarten Merzbrücker Straße Merzbrücker Str. 7
1900	Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler Am Maxweiher 15
2000	Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß Nagelschmiedstr. 3
2100	Dürwiß II	Gemeinschaftshauptschule Dürwiß Konrad-Adenauer-Str. 16
2201	Dürwiß III	Festhalle Dürwiß Stresemannstr. 2
2202	Fronhoven/Neu-Lohn	Vereinsheim KG Kirchspiel Lohn Domtalweg 5
2300	Weisweiler I	Festhalle Weisweiler Berliner Ring 2
2400	Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule Hüchelner Str. 206
2500	Weisweiler III	Jugendheim St. Severin Severinstr. 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2012 bis spätestens 22.04.2012 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13.05.2012, 13.00 Uhr, im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 2	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 3	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand 4	Café Downstairs
Briefwahlvorstand 5	Zimmer 307

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der **Stimmzettel** enthält:

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser. Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort angegeben. Bei dem Kreiswahlvorschlag einer Wählergruppe wird anstelle der Bezeichnung „Parteilos“ der Name der Wählergruppe angegeben. Rechts von der Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers/der Einzelbewerberin enthält der Stimmzettel einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler **die Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 02.05.2012

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister

Bertram

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

40 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 14  
22.05.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

40

**Bekanntmachung**  
**des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 28.03.2012 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 451.389.629,44 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von – 4.814.430,76 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 832.071,07 € festgestellt.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2009**

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		119.164.933,69
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	39.539,41	2.	Sonderposten		109.105.601,82
	1.2	Sachanlagen	373.758.893,30	3.	Rückstellungen		76.203.970,34
	1.3	Finanzanlagen	65.975.080,83	4.	Verbindlichkeiten		142.563.295,04
2.	Umlaufvermögen			5.	Passive Rechnungsabgrenzung		4.351.828,55
	2.1	Vorräte	696.165,00				
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.251.171,83				
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00				
	2.4	Liquide Mittel	832.071,07				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		836.708,00				
<b>Bilanzsumme</b>			<b>451.389.629,44</b>	<b>Bilanzsumme</b>			<b>451.389.629,44</b>

**2. Ergebnisrechnung 2009**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2009 in €
+	Ordentliche Erträge	123.313.259,98
-	Ordentliche Aufwendungen	- 128.073.560,77
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 4.760.300,79</b>
+	Finanzergebnis	- 54.129,97
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 4.814.430,76</b>
-	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 4.814.430,76</b>

**3. Finanzrechnung 2009**

<b>Ein- und Auszahlungen</b>		<b>Ergebnis 2009 in €</b>
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	113.807.164,80
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 112.598.672,36
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.208.492,44</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.172.560,59
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 12.474.171,39
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 4.301.610,80</b>
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<b>2.834.326,47</b>
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 258.791,89</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmittel	1.274.045,13
+	Bestand an fremden Finanzmittel	- 183.182,17
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>832.071,07</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 10. Mai 2012

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 41 Sitzung des Stadtrates am 04.07.2012 - Tagesordnung
- 42 Sitzung des Integrationsrates am 05.07.2012 - Tagesordnung
- 43 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Christos Vlachos
- 44 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Christos Vlachos
- 45 Öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Björn Nießen

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 15  
29.06.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

41

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates am 04.07.2012**

Am Mittwoch, den 04.07.2012 findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Erweiterung des Sportausschusses um einen sachkundigen Einwohner  
hier: Schreiben des StadtSportVerbandes Eschweiler vom 01.06.2012
- A 4 Umbesetzungen im Schulausschuss
- A 5 Übertragung von Ratssitzungen als Internet-Livestream;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2011
- A 6 Jugendhilfeplan, Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder  
Fortschreibung 2012/2013
- A 7 Planungsangelegenheiten
- A 7.1 Bebauungsplan 280 – Kindergarten Indestadion –  
hier: Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 8 Stadterneuerungsgebiet Eschweiler-West  
hier: Integriertes Handlungskonzept und Wohnraumversorgungskonzept, Stadtumbaugebiet  
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 02.12.2010
- A 9 Stadterneuerungsgebiet Sanierungsgebiet „Innenstadt-Nord“  
hier: Ergebnis der Beteiligung der Anlieger und der Bürger,  
„Integriertes Handlungskonzept Innenstadt-Nord“,  
Anträge der FDP-Fraktion vom 22.03.2012 und 24.05.2012  
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.04.2012  
Antrag der SPD-Fraktion vom 30.04.2012
- A 10 Sanierungsgebiet Innenstadt Nord  
hier: Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt-Nord“
- A 11 Resolution des Rates der Stadt Eschweiler an die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bzgl. Der L 238 n, 2. und 3. Bauabschnitt  
hier: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 07.05.2012

A 12 Kunstrasenplatz der Sportfreunde 1919 Hehlrath e.V. auf der Sportanlage „Am Maxweiher“, Kinzweiler;  
hier: Erteilung eines Prüfauftrages an das Rechnungsprüfungsamt

A 13 Anfragen und Mitteilungen

- A 13.1 Kenntnisnahme über – und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
- A 13.2 Städt. Haushaltssatzung 2012 und 2. Fortschreibung HSK 2010 - 2016;  
hier: Stand des Genehmigungsverfahrens sowie Auszahlung freiwilliger Leistungen/Zuschüsse  
Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 31.05.2012
- A 13.3 Konzept zur Einrichtung eines Forderungsmanagements in der Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler;  
Aktueller Verfahrensstand

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Personalangelegenheiten
- B 1.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- B 1.2 Gewährung von Bedienstetendarlehen
- B 2 Vergabeangelegenheiten
- B 2.1 Lieferung von elektrischer Energie für die Stadt Eschweiler
- B 3 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für einen Avalkredit
- B 4 Übergabe eines Vertrages
- B 5 Antrag auf Gewährung eines städt. Zuschusses im Rahmen der Kulturförderung
- B 6 Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke
- B 7 Anfragen und Mitteilungen
- B 7.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, 22.06.2012

Bertram  
Bürgermeister

42

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Integrationsrates am  
05.07.2012**

Am Donnerstag, den 05.07.2012 findet um 17.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Genehmigung einer Niederschrift
- A 2 Förderkonzept "KOMM-IN NRW"
- A 3 Präsentation von Dr. Mohammad Heidari, Pro Dialog zum TOP A 2
- A 4 Anträge der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler
- A 5 Anfragen und Mitteilungen
  - A 5.1 Projekt "Miteinander in der StädteRegion Aachen - gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit"
  - A 5.2 Einrichtung des kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen in Eschweiler

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 20.06.2012

Zaman  
Vorsitzender

43

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Christos Vlachos**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12571/A, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.06.2012

Bertram  
Bürgermeister

44

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Christos Vlachos**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12571/B, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.06.2012

Bertram  
Bürgermeister

45

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Björn Nießen**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12577, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.06.2012

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 46 1. Änderung des Bebauungsplans 90 - Kopfstraße -
- 47 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß -
- 48 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortseingang Dürwiß-Süd –

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 16  
04.07.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

46

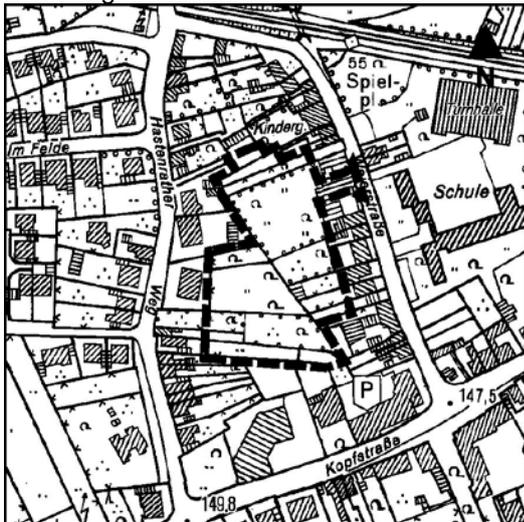
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 90 - Kopfstraße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 90 - Kopfstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 12.07.2012 bis 13.08.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten

Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes 90 - Kopfstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 02.07.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

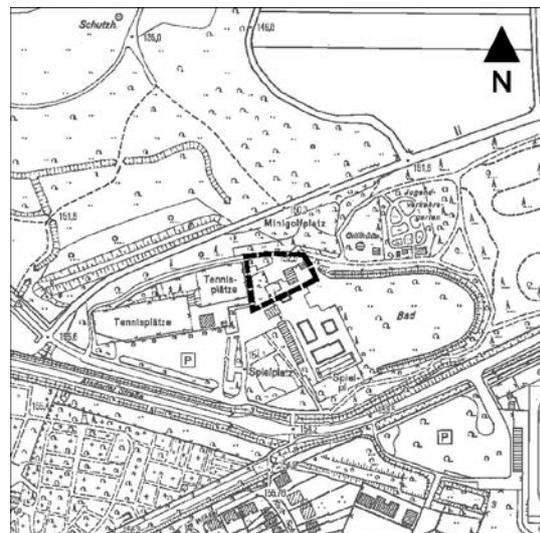
47

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 die öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand vom Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 12.07.2012 bis 13.08.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Freizeitzentrum Dürwiß - abgegeben werden.

Es sind umweltbezogene Informationen über die Bodenverhältnisse verfügbar.

Eschweiler, 02.07.2012  
In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

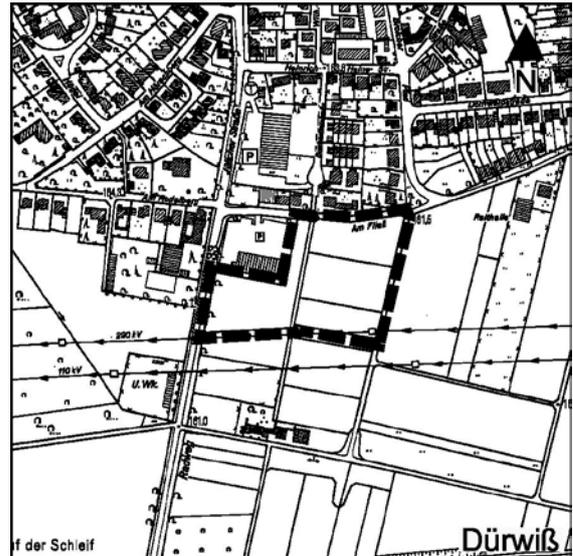
**48**

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.06.2012 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortseingang Dürwiß-Süd – vom 02.12.2010 und gleichzeitig die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortseingang Dürwiß-Süd – mit geändertem Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortseingang von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 12.07.2012 bis 27.07.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 02.07.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

49 Flurbereinigung Langerwehe

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 17  
13.07.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

49

**Bekanntmachung**

**Bezirksregierung Köln**  
**Flurbereinigung Langerwehe**  
**Az.: 33.41 - 11 93 3**

Aachen, den 13.06.2012  
Dienstgebäude  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen  
Tel. 0221/147-4053

**Vorläufige Besitzeinweisung**

zum Nachtrag 4 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 4 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
2. Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003** maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:  
Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 4 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 das Jahr 2012 und an die Stelle des Jahres 2004 das Jahr 2013 tritt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 4 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 4 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
3. Für die durch den 14. Änderungsbeschluss vom 15.03.2012 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren Langerwehe zugezogenen Grundstücke wird als Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung der 31.10.2012 bestimmt.
4. Die vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag 4 mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 liegen für die vom Nachtrag 4 betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe zwei Wochen lang während der Öffnungszeiten im Zimmer 243 der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe zur Einsichtnahme aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.
5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Nachtrag 4 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

(LS) gez. Fehres  
(Fehres)  
Ltd. Reg.-Verm.-Direktor

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

50 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2012

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 18  
24.07.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

50

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler  
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW, S. 685), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 28.03.2012 sowie Beitrittsbeschluss vom 04.07.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	112.857.900,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	137.551.915,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.042.650,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	130.944.265,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.882.800,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.285.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf **6.992.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.990.600,00 €** festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird in **2012** auf **24.694.015,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

**§ 9****Budgetbildung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu insgesamt 24 Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2012).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu einem separaten Budget verbunden (Budget 23 und Budget 24 - Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen / Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
- Aufwendungen / Auszahlungen und Erträge / Einzahlungen bei den Produkten (kostenrechnende Einrichtungen):
  - 02 127 17 01 – Kranken- und Rettungstransportdienst
  - 11 537 01 01 – Abfallwirtschaft
  - 11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung
  - 12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst
  - 13 553 01 01 – Friedhöfe

## Anlage 1 zu Entwurf der Haushaltssatzung 2012 der Stadt Eschweiler

### Übersicht Budgetbildung

#### **Budget 01 – Politische Gremien / Verwaltungsführung**

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte: 01 111 01 01 – Politische Gremien  
01 111 01 02 – Verwaltungsführung

##### **Budget 01.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

##### **Budget 01.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

#### **Budget 02 – Gleichstellung**

*Budgetverantwortung: Frau Harzheim*

Produkt: 01 111 01 03 – Gleichstellung von Frau und Mann

##### **Budget 02.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

##### **Budget 02.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

#### **Budget 03 – Personalrat**

*Budgetverantwortung: Frau Hunscheidt-Fink*

Produkt: 01 111 01 04 – Beschäftigtenvertretung

##### **Budget 03.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

##### **Budget 03.1**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

#### **Budget 04 – Rechnungsprüfung**

*Budgetverantwortung: Herr Breuer*

Produkt: 01 111 05 01 – Rechnungsprüfung

##### **Budget 04.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

##### **Budget 04.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 05 – Organisation und Wahlen**

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte: 01 111 06 01 – Zentrale Servicedienste für den allgemeinen Dienstbetrieb der Gesamtverwaltung  
01 111 07 01 – Öffentlichkeitsarbeit  
01 111 10 01 – Organisationsangelegenheiten  
01 111 10 02 – EDV-Dienste und Datentechnik  
02 121 14 01 – Wahlen  
02 121 14 02 - Statistik

**Budget 05.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110601 – 44110400 (Mietetrug Rathaus)

**Budget 05.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 05.2 bewirtschaftet:

021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 05.2 ausgeschlossen:

011110601 – 52350000 (Erstattung für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, SV)

**Budget 06 - Personal**

*Budgetverantwortung: Herr Rehahn*

Produkte: 01 111 08 01 – Personaldienste  
01 111 08 02 – Betriebliche Gesundheitsberatung

**Budget 06.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)

**Budget 06.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto wird ebenfalls innerhalb des Budgets 06.2 bewirtschaftet:

095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

**Budget 07 – Finanzmanagement und Rechnungswesen**

*Budgetverantwortung: Herr Knollmann*

Produkte: 01 111 09 01 – Finanzmanagement  
01 111 09 03 – Zahlungsabwicklung  
01 111 09 05 – Vollstreckung  
01 111 09 06 – Steuern und sonstige Abgaben

**Budget 07.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

**Budget 07.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 08 –Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Tourismus**

*Budgetverantwortung: Herr Röhrig*

Produkte: 01 111 12 02 – Grundstücks- und Gebäudeverwaltung  
15 571 01 01 – Wirtschaftsförderung  
15 575 01 01 – Tourismus und Freizeit

**Budget 08.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 08.1 bewirtschaftet:

011110601 – 44110400 (Mietertrag Rathaus)  
135550101 – 44110600 (Jagdpacht)  
105220101 – 53118000 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche)  
115380201 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Kanal))  
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))

**Budget 08.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 08.2 ausgeschlossen:  
011111202 – 52114100 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)

**Budget 09 – Recht und Versicherungen**

*Budgetverantwortung: Herr Kamp*

Produkt: 01 111 11 01 – Rechts- und Versicherungsangelegenheiten

**Budget 09.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 09.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

**Budget 10 – Ordnung**

*Budgetverantwortung: Herr Müller*

Produkte: 02 122 01 01 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung  
02 122 02 01 – Gewerbeangelegenheiten  
02 122 07 01 – Verkehrsangelegenheiten und Parkraumbewirtschaftung  
02 122 10 01 – Einwohnerangelegenheiten  
02 122 10 02 – Personenstandswesen  
02 126 15 01 – Brandschutz / Brandbekämpfung  
02 126 15 02 – Abwehr von Großschadensereignissen / Katastrophenschutz

**Budget 10.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 10.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 10.2 ausgeschlossen:  
021261501 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)  
021261501 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

**Budget 11 – Schulen**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte: 03 211 01 01 Grundschulen  
03 212 01 01 Hauptschulen  
03 215 01 01 Realschule  
03 217 01 01 Gymnasium  
03 218 01 01 Gesamtschule  
03 221 01 01 Willi – Fährmann – Schule  
03 241 01 01 Schülerbeförderung  
03 242 01 01 Fördermaßnahmen für Schüler  
03 243 01 01 Sonstige schulische Aufgaben

**Budget 11.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 11.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 11.2 ausgeschlossen:

032110101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032120101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032150101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032170101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032180101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032210101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 12 –Kultur**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte: 04 263 01 01 Musikschule  
04 272 01 01 Bibliothek  
04 281 01 01 Kulturveranstaltungen und -förderungen

**Budget 12.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 12.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 12.2 ausgeschlossen:

042810101 – 52911300 (Aufwendungen für die Beauftragung von Fremdfirmen)

**Budget 13 –Sport**

*Budgetverantwortung: Frau Seeger*

Produkte: 08 421 01 01 – Förderung des Sports  
08 424 01 01 - Sportstätten  
08 424 01 02 - Öffentliche Bäder

**Budget 13.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 13.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 13.2 ausgeschlossen:  
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

**Budget 14 – VHS**

*Budgetverantwortung: Herr Schmidt*

Produkt: 04 271 01 01 VHS

**Budget 14.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 14.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 14.2 ausgeschlossen:  
042710101 – 52112100 (Unterhaltung Netztechnik)

**Budget 15– Soziales**

*Budgetverantwortung: Herr Effenberg*

Produkte: 05 311 01 02 – Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen  
05 313 01 01 – Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte  
05 351 01 01 – Sonstige soziale Angelegenheiten  
05 351 01 02 – Unterstützende Seniorenarbeit  
10 522 01 01 – Subjektbezogene Förderung für Wohnraum  
10 522 01 02 – Wohnraumsicherung und –versorgung  
10 522 01 03 – Hilfen bei Wohnproblemen

**Budget 15.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie des nachfolgend aufgelisteten Produktsachkontos:

105220101 – 53118000 (Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche)

**Budget 15.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 15.2 ausgeschlossen:  
053510102 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

**Budget 16– Jugend**

*Budgetverantwortung: Frau Brettnacher*

Produkte: 05 341 01 01 - Unterhaltsvorschussleistungen (Budget 16.1 und 16.2)  
06 361 01 01 – Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege  
06 362 01 01 – Kinder- und Jugendarbeit  
06 363 01 01 – Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

**Budget 16.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereichs mit Ausnahme der Positionen 13 „Sach- und Dienstleistungen“ und 15 „Transferaufwendungen“.

**Budget 16.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 16.2 ausgeschlossen:  
063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)

### **Budget 16.3**

Dieses Budget umfasst für den Produktbereich 06 die Sachkonten die Ergebnisplanposition 15 (Transferaufwendungen) und wird mit dem Stand der Haushaltsplanung 2011 in seiner Höhe für die folgenden Jahre (bis 2016) festgeschrieben.

### **Budget 17 – Bauverwaltung**

*Budgetverantwortung: Herr Gühsgen*

Produkte: 01 111 06 02 – Zentrale Beschaffungen und Vergaben für die Gesamtverwaltung  
01 111 12 01 – Infrastrukturelles / kaufmännisches Gebäudemanagement

### **Budget 17.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.1 bewirtschaftet:

135550101 – 43211600 (Entgelte f. die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)  
011110601 – 44110400 (Mieten Rathaus)  
125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)  
011110905 – 54160800 (Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung)

### **Budget 17.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 17.2 bewirtschaftet:

155730101 – 52410100 (Beleuchtung, Strom)  
155730101 – 52410200 (Heizung)  
155730101 – 52410300 (Wasserversorgung)

### **Budget 18 – Hochbau / Gebäudewirtschaft**

*Budgetverantwortung: Herr Gühsgen*

Produkte: 01 111 12 03 – Technisches Gebäudemanagement  
15 573 01 01 - Blaustein-See

### **Budget 18.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

### **Budget 18.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 18.2 ausgeschlossen:

155730101 – 52410100 (Beleuchtung, Strom)  
155730101 – 52410200 (Heizung)  
155730101 – 52410300 (Wasserversorgung)

### **Budget 19 – Planung und Vermessung**

*Budgetverantwortung: Herr Dr. Hartlich*

Produkte: 09 511 01 01 – Räumliche Planung und Entwicklung  
09 511 02 01 – Vermessung und Erfassung von Geobasisdaten  
10 521 01 01 – Grundstücksbezogene Basisinformationen  
10 521 01 02 – Grundstücksordnung und -wertermittlung  
15 573 01 03 – Indeland

**Budget 19.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 19.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 19.2 ausgeschlossen:  
095110201 – 52910110 (Aufwendungen für Vermessungsdienstleistungen)

**Budget 20 – Bauordnung und Umwelt**

*Budgetverantwortung: Herr Jopke*

Produkte: 10 521 04 01 – Maßnahmen der Bauaufsicht  
10 523 01 01 – Denkmalschutz und Denkmalpflege  
14 561 01 03 – Schutz vor altlastenbedingten Gefahren

**Budget 20.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

**Budget 20.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgendes Produktsachkonto ist von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets 20.2 ausgeschlossen:  
105210401 – 52550000 (Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens)

**Budget 21 – Tiefbau und Grünflächen**

*Budgetverantwortung - Herr Dr. Hartlich*

Produkte: 12 541 01 01 – Gemeindestraßen  
12 541 01 02 – Verkehrliche Planung  
12 541 01 03 – Verkehrsanlagen  
12 542 01 01 – Kreisstraßen  
12 543 01 03 – Landesstraßen  
12 544 01 04 – Bundesstraßen  
12 546 01 01 – Parkplätze / Parkhäuser  
13 551 01 01 – Öffentliches Grün  
13 554 01 01 – Natur und Landschaft  
13 555 01 01 – Wald, Forstwirtschaft  
13 552 01 01 – Wasser und Wasserbau  
14 561 01 01 – Umweltschutz

**Budget 21.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen sowie der nachfolgend aufgelisteten Produktsachkonten:

125410101 – 45620000 (Säumniszuschläge)  
125410101 – 55180000 (Zinsaufwendungen KV Verkeskopf (Straße))  
135550101 – 43211600 (Entgelte für die Benutzung von Grillplätzen / Grillhütten)  
135550101 – 44110600 (Jagdpacht)

**Budget 21.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 21.2 bewirtschaftet:  
011111202 – 52114100 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten Festhallen)  
021261501 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032110101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032120101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032150101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032170101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)

032180101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
032210101 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
053510102 – 52114800 (Unterhaltung Grünflächen und Aufbauten)  
042810101 – 52911300 (Aufwendungen für die Beauftragung von Fremdfirmen)

## **Budget 22 – Finanzwirtschaft**

*Budgetverantwortung – Herr Knollmann*

Produkte: 11 530 01 01 – Energie- und Wasserversorgung  
15 573 01 02 – Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen  
16 611 01 01 – Allgemeine Finanzwirtschaft  
17 700 01 01 – Stiftungen

### **Budget 22.1**

Dieses Budget umfasst die Sachkonten zu sämtlichen Ergebnisplanpositionen des betreffenden Bereiches mit Ausnahme der Position 13 Sach- und Dienstleistungen.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.1 bewirtschaftet:

011110801 – 54120800 (Aufwendungen für Fortbildung NKF)  
084240102 – 44872100 (Erstattung für die Benutzung der Bäder)

### **Budget 22.2**

Dieses Budget umfasst für den Bereich die Sachkonten der Ergebnisplanposition 13 (Sach- und Dienstleistungen). Die jeweiligen Unterbudgets für die Sach- und Dienstleistungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Folgende Produktsachkonten werden ebenfalls innerhalb des Budgets 22.2 bewirtschaftet:

032110101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032120101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032150101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032170101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032180101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
032430101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
063610101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
063620101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
084210101 – 52340100 (Kostenerstattung für die Benutzung der Bäder)  
011110601 – 52350000 (Erstattung für Aufwendungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, SV)

## **Budget 23 – Personal- und Versorgungsaufwendungen**

*Budgetverantwortung – Herr Rehahn*

Dieses Budget umfasst die Produktsachkonten der Kontengruppen 50 und 51.

Die Produktsachkonten der Kontenart 5019 sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets ausgeschlossen.

## **Budget 24 – Bilanzielle Abschreibungen**

*Budgetverantwortung – Herr Knollmann*

Dieses Budget umfasst sämtliche Produktsachkonten der Kontengruppe 57.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 wurden gemäß §§ 75 Abs. 4 sowie § 76 Abs. 2 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 16.04.2012 zur Genehmigung vorgelegt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage sowie die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016 ist vom Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.06.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes liegen zur Einsichtnahme

vom 24.07.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß §§ 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. 96 Abs. 2 GO NRW während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.07.2012

In Vertretung

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 51 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Frau Mabasi Mamie
- 52 "Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze Eschweiler/Würselen" - Planfeststellungsverfahren
- 53 Sanierungssatzung "Innenstadt-Nord"

#### Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 19  
03.08.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

51

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß  
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Frau **Mabasi Mamie**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/III/30333, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und  
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 25.07.2012

Bertram  
Bürgermeister

52

Stadt Eschweiler

**Bekanntmachung**

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung gem. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den „**Neubau des Bahnhofs St. Jöris auf der Stadtgrenze von Eschweiler/Würselen auf der Eisenbahnstrecke 2570 Stolberg - Herzogenrath**“.

Antragstellerin/Vorhabenträgerin ist die Euregio Verkehrsschienennetz GmbH.

**Kurzbeschreibung der Baumaßnahme**

Die Vorhabenträgerin plant auf der o.a. Eisenbahnstrecke den Neubau des **Bahnhofs St. Jöris** auf der Stadtgrenze Eschweiler/ Würselen. Daneben sollen im Zuge dieses Neubaus

- der Bahnübergang „Neusener Straße“ umgebaut werden,
- der Bahnübergang Kalvarienbergstraße geschlossen und zurückgebaut werden,
- ein Wirtschaftsweg neu gebaut werden, um den geschlossenen Bahnübergang zu umfahren.

Der neue Bahnhof St. Soll mit zwei Gleisen erschlossen werden und einen Mittelbahnsteig erhalten, der eine Länge von insgesamt 120 m misst. In der Nähe des Bahnhofs ist eine P&R-Anlage geplant, die allerdings nicht in diesem Verfahren genehmigt werden soll.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24.02.2010 ist nach der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich.

Für das Projekt ist der Erwerb von Grundeigentum Dritter in Eschweiler und Würselen erforderlich.

**Offenlage der Planunterlagen**

Die Vorhabenträgerin hat für die geplante Maßnahme mit Datum vom 03.04.2012 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Die Bezirksregierung Köln hat mich mit der Bekanntmachung beauftragt.

Die Pläne (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

**vom 27.08.2012 bis zum 26.09.2012** einschließlich

im Rathaus der Stadt Eschweiler, Zimmer 448, 4. Obergeschoss, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

donnerstags  
08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.45 Uhr

freitags  
08.30 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

## Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10.10.2012** einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Eschweiler Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 AEG).  
Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.  
Gem. § 18 a Nr. 2 AEG erfolgt durch diese ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Eine gesonderte Benachrichtigung der Vereinigungen erfolgt nicht.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.

Eschweiler, den 01.08.2012

Bertram

53

Bekanntmachung der Sanierungssatzung

**Satzung  
über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Innenstadt-Nord“  
vom 28.07.2012**

**(Satzung Nr. 22)**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 in Verbindung

mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Festlegung des Sanierungsgebietes

Die genauen Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Der vorgenannte Bereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt und erhält die Bezeichnung „**Innenstadt-Nord**“.

## § 2

### Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierung erfolgt aufgrund der Erforderlichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren. Der dritte Abschnitt des besonderen Städtebaurechts (§§ 152 bis 156a BauGB – Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hiermit nach § 142 Abs. 4 Baugesetzbuch ausgeschlossen. Aus diesem Grund kommt die Genehmigungspflicht nach § 144 Baugesetzbuch insgesamt nicht zur Anwendung (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

Für die Durchführung der Sanierung wird eine Frist von 10 Jahren festgesetzt. Diese kann durch Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler verlängert werden.

## § 3

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem als Anlage zu der Satzung beigefügten Kartenauszug ersichtlich. Die Sanierungssatzung wird im Rathaus der Stadt Eschweiler, Abteilung für Planung und Entwicklung, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Innenstadt-Nord**“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

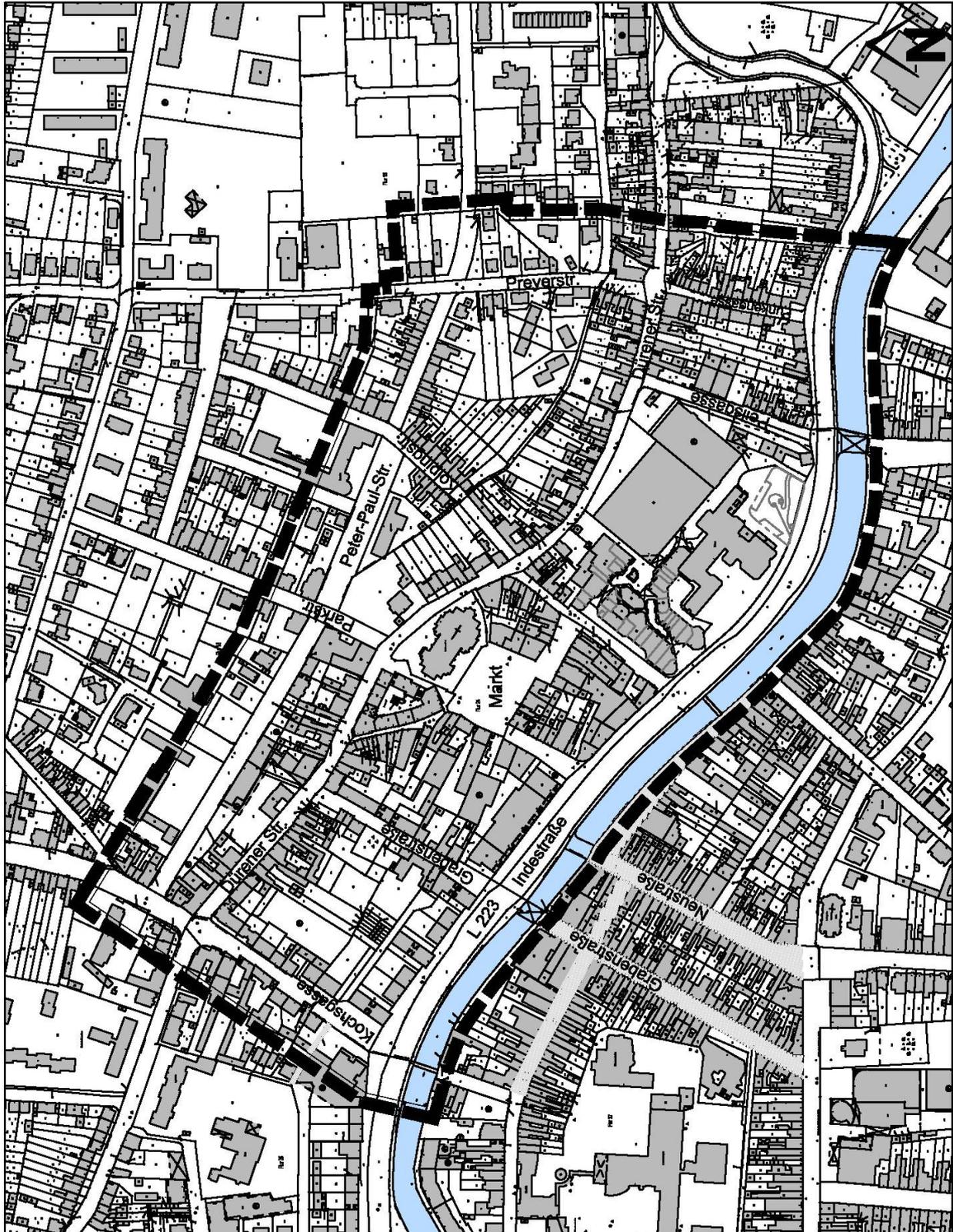
Eschweiler, den 28.07.2012

Bertram  
Bürgermeister

ANLAGE ZUR SANIERUNGSSATZUNG

# Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"

Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Innenstadt-Nord"



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 54 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Steffen Burkon
- 55 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Ingo Ralph Kockerols
- 56 Bebauungsplan 280 - Kindergarten Indestadion -
- 57 Aufstellung der 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen -

#### Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 20  
29.08.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

54

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß  
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Steffen Burkon**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6 / UVK / I / 12581, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler 17.08.2012

Bertram  
Bürgermeister

55

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß  
§ 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn **Ingo Ralph Kockerols**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12822, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs  
und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 28.08.2012

Bertram  
Bürgermeister

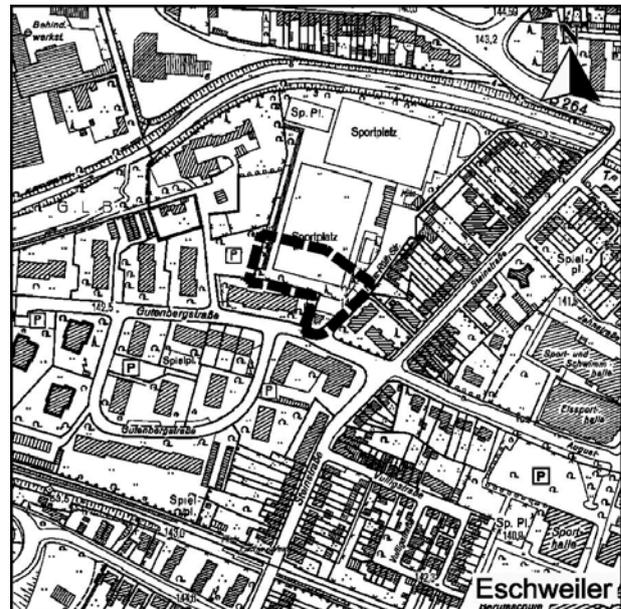
56

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 28.08.2012**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 den Bebauungsplan 280 - Kindergarten Indestadion - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler westlich des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 280 - Kindergarten Indestadion - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 280 - Kindergarten Indestadion - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und

des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes 280 - Kindergarten Indestadion - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.08.2012

Bertram  
Bürgermeister

**57**

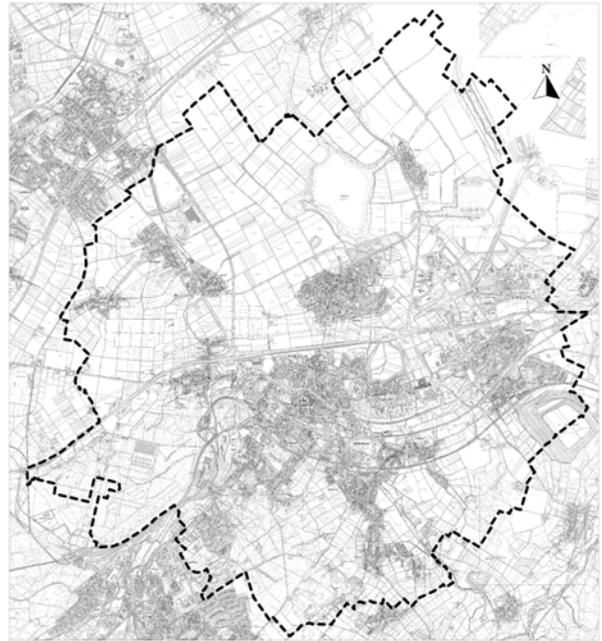
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.03.2010 die Aufstellung der 2. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes - Vorranggebiete für Windenergieanlagen - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Be-

schlussfassung geltenden Fassung sowie in seiner Sitzung am 28.06.2012 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

**vom 06.09.2012 bis 21.09.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 28.08.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Sitzung des Stadtrates am 26.09.2012 - Tagesordnung
- 59 Bebauungsplan D 13 - Bonhoefferstraße -
- 60 Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd -
- 61 Bebauungsplan 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße -

#### Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 21  
20.09.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

58

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Stadtrates  
am 26.09.2012**

Am Mittwoch, den 26.09.2012 findet um 17:30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- A 4 Bestellung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss
- A 5 Leihgabe einer Lanzenspitze an das "Centre Charlemagne"
- A 6 Jugendhilfeplan, Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder  
hier: Fortschreibung 2012/2013
- A 7 Umstellung des HGG-Schülerspezialverkehrs auf den ÖPNV;  
hier: Erhöhung der ÖPNV-Umlage zulasten der städteregionsangehörigen Kommunen
- A 8 Resolution: Eschweiler unterstützt die Kampagne "Vermögenssteuer jetzt"  
hier: Antrag von RM Borhardt, Die Linke, vom 04.09.2012
- A 9 Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Eschweiler;  
hier: 5. Fortschreibung
- A 10 Satzungsangelegenheiten
- A 10.1 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Rosenallee  
hier: Satzungsbeschluss
- A 10.2 Änderung der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2012
- A 10.3 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 11 Planungsangelegenheiten
- A 11.1 9. Änderung des Flächennutzungsplanes -Freizeitzentrum Dürwiß-  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

- A 11.2 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 -Ortskern Dürwiß-  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 12 Endgültige Herstellung eines Teilstücks der Erschließungsanlage "Hehlrather Straße" im Bebauungsplangebiet Nr. 30 - Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) - von Grünwaldstraße bis Ausbauende (Beginn Hohlweg) - und Widmung für den öffentlichen Verkehr
- A 13 Widmung der Erschließungsanlage "Auerbachstraße" im Bebauungsplan 271 B
- A 14 Haushaltsangelegenheiten
- A 14.1 Ausbau der U3-Kindergartenplätze im Stadtgebiet;  
Anträge der Kath. Gemeinden Heilig Geist / St. Cäcilia Nothberg und Eschweiler-Nord / St. Severin zur Gewährung von Baukostenzuschüssen aufgrund entstandener Mehrkosten sowie Antrag der CDU-Stadtratsfraktion zur Gewährung eines städt. Zuschusses zu den Einrichtungskosten
- A 14.2 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei Produktsachkonto 06 3630101 - 53310800; Bez.: Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000, i.H.v. 220.600,00 €, bei Produktsachkonto 06 3630101 - 53320400; Bez.: Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000, i.H.v. 206.108,00 €  
(insgesamt 426.708,00 €)
- A 14.3 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei Produktsachkonto 06 3630101 - 53310800; Bez.: Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000, i.H.v. 185.400,00 €, bei Produktsachkonto 06 3630101 - 53320400; Bez.: Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000, i.H.v. 663.892,00 €  
(insgesamt 849.292,00 €)
- A 14.4 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2012 bei Produkt 063610101, Bez.: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Kostenstelle 51000000, Sachkonto 53118180, Bez.: Betriebskostenzuschüsse an freie Träger Kiga
- A 14.5 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2012 bei Produkt 063610101, Bez.: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Kostenstelle 51000000, Sachkonto 53118340, Bez.: Betriebskostenzuschüsse an die AÖR

- A 14.6 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung für den Haushalt 2012 bei Produkt 063610101, Bez.: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, Kostenstelle 51000000, Sachkonto 53320100, Bez.: Tagespflege gem. § 23 SGB VIII in Höhe von 350.000,00 €
- A 14.7 Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 12 541 01 01 - Gemeindestraßen -, Kostenstelle 6600 0000, Sachkonto 09110002 - Bez.: Zugang Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, IV10AIB040, Umgestaltung Rosenallee, in Höhe von 240.000,00 €
- A 14.8 Zustimmung zur außerplanmäßigen Auszahlung einer Rückstellung bei Produkt 11 537 01 01, Kostenstelle 6310 0000, Sachkonto 2811 1203; Bez.: Abgang sonstiger Rückstellungen, in Höhe von 127.258,99 €
- A 14.9 Prüffähiger Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2011
- A 14.10 Feststellung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2010 und Entlastung des Bürgermeisters
- A 14.11 Haushaltssatzung 2013 sowie 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016 - Einbringung des Entwurfs - (mündlicher Vortrag)
- A 15 Anfragen und Mitteilungen
- A 15.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen
- A 15.2 Änderung des Meldegesetzes; hier: Erteilung von Sammelauskünften aus den Einwohnerdaten an Adressbuchverlage pp.  
Bezug: Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 09.07.2012
- A 15.3 Ausstattung von Buswarteallen im Stadtgebiet Eschweiler
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Personalangelegenheiten
- B 1.1 Bestellung einer Schulleiterin
- B 1.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten
- B 2 Beteiligungsmanagement
- B 2.1 Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft
- B 2.2 Mittelbare Beteiligung an Solarparkgesellschaften

- B 2.3 Rückerwerb eines Geschäftsanteils
- B 3 Vergabeangelegenheiten
- B 3.1 Ausführung von Fensterbauarbeiten
- B 4 Anfragen und Mitteilungen
- B 4.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, den 14.09.2012

Bertram  
Bürgermeister

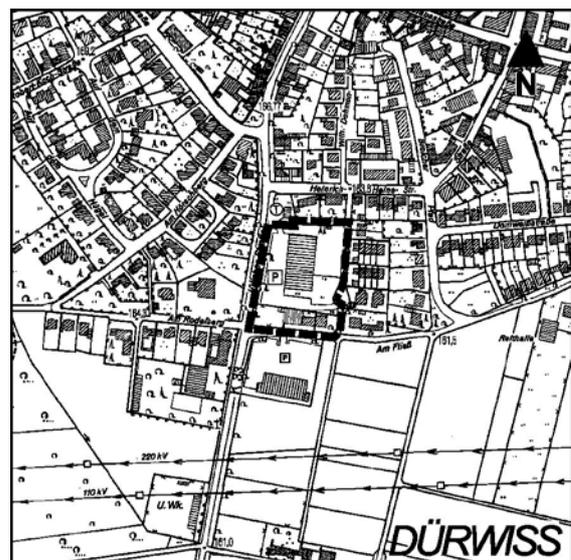
**59**

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**28.09.2012 bis 12.10.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4.

Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.09.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

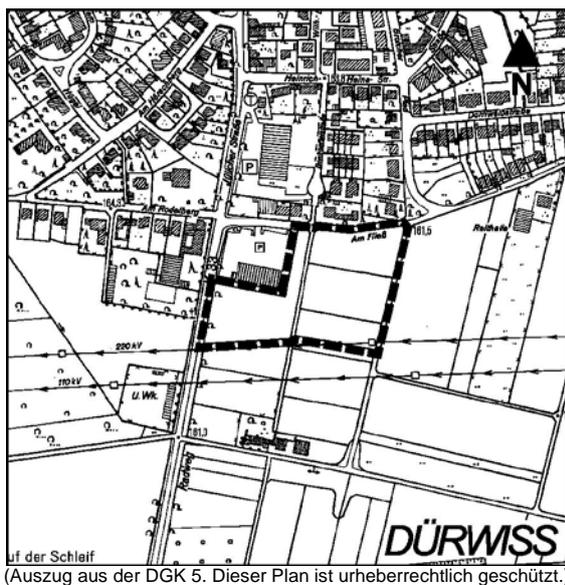
60

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**28.09.2012 bis 12.10.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.09.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

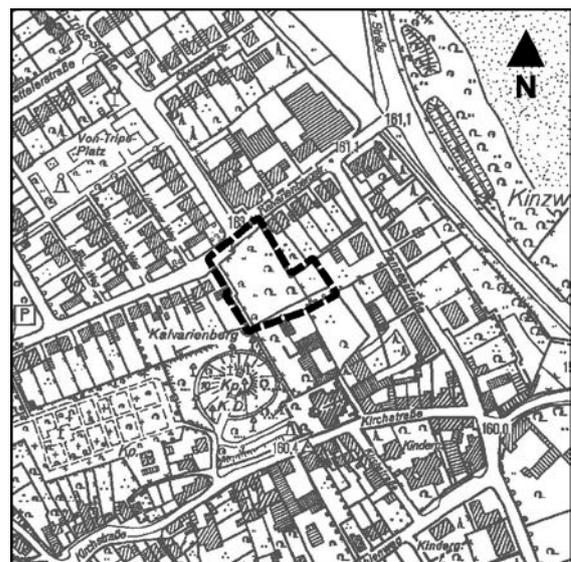
61

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 284 - Obstwiese Kalvarienbergstraße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**05.10.2012 bis 19.10.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.09.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

- 62 Zweite Änderungssatzung zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010
- 63 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013
- 64 Öffentliche Bekanntmachung nach dem Wehrpflichtgesetz

#### Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 22  
05.10.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

62

**Zweite Änderungssatzung**  
zur Satzung über Hilfeleistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom  
29.04.2010

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und der Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 26.09.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage zur Satzung über die Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 erhält folgende neue Fassung:

Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

Tarif-Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angef. 1/4-Stunde
------------	----------	---------------------------------------------

1 Personal, jeweils ohne Rücksicht auf den Dienstgrad

1.1	Freiwillige Kräfte	5,15 €
1.2	Hauptamtliche Kräfte, mittlerer Dienst	11,75 €
1.3	Hauptamtliche Kräfte, gehobener Dienst	14,50 €
1.4	Brandsicherheitswache, je Freiw. Kraft	5,15 €

2 Fahrzeuge

2.1	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	3,40 €
2.2	Drehleiter	16,86 €
2.3	Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut (RW, GW-G)	10,70 €
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	7,36 €
2.5	Mannschaftswagen (MTW)	9,96 €
2.6	Logistikfahrzeuge (GW-L, WLF)	3,19 €

3	Ölsperren	26,00 € je angef. Tag
---	-----------	-----------------------

4	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der 2-fache Betrag zu Tarif-Nr. 2 als Pauschalbetrag für eine Entleihdauer von max. 24 Stunden erhoben.
---	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.09.2012

Bertram  
Bürgermeister

63

**Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013 bekannt gemacht. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2013 einschließlich der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 – 2016 liegt während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags  
 von 8.30 bis 12.00 Uhr  
 und donnerstags  
 von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), zur Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen können

**vom 08.10.2012 bis 02.11.2012**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 539 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 29. September 2012

Bertram  
 Bürgermeister

**Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom .....2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Eschweiler

voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	125.578.850,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	136.672.450,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	120.932.650,00€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	124.116.150,00€

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.132.950,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.342.050,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf **3.661.800 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **4.130.300,00 €** festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird in **2013** auf **11.093.600,00 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

Kw-Vermerk: Die Stelle kommt bei dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

Ku-Vermerk: Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

**§ 9  
Budgetbildung**

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen zu insgesamt 24 Budgets verbunden (Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2013).

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen sowie die bilanziellen Abschreibungen werden jeweils zu einem separaten Budget verbunden (Budget 23 und Budget 24 - Anlage 1 zur Haushaltssatzung).

In den Budgets sind die Summe der Erträge / Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen / Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich. Erzielte Mehrerträge während der Haushaltsausführungsphase sind grundsätzlich zur Haushaltskonsolidierung und somit zur Reduzierung der negativen Jahresabschlussergebnisse einzusetzen. Hiervon ausgenommen sind zweckgebundene Erträge (Anlage 2 zur Haushaltssatzung 2013).

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der StädteRegion oder sonstiger Dritter zur

Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide, Abschluss von Vereinbarungen oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze.

Von den Regelungen sind ausgenommen:

- Aufwendungen / Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Sonstige kalkulatorische Aufwendungen und Erträge
- Aufwendungen / Auszahlungen und Erträge / Einzahlungen bei den Produkten (kostenrechnende Einrichtungen):  
02 127 17 01 – Kranken- und Rettungstransportdienst  
11 537 01 01 – Abfallwirtschaft  
11 538 02 01 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung  
12 545 01 01 – Straßenreinigung und Winterdienst  
13 553 01 01 – Friedhöfe

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2013 ist

aufgestellt:  
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW  
Eschweiler, September 2012

bestätigt:  
gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW  
Eschweiler, September 2012

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Knollmann  
Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

Bertram  
Bürgermeister

64

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Meldebehörden sind nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes in der neuen Fassung seit dem 01.07.2011 dazu verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung nachfolgend genannte Daten zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu übermitteln, wenn die Betroffenen dem nicht zuvor gegenüber der Meldebehörde widersprochen haben:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Übermittlung der Daten erfolgt durch die Meldebehörden jährlich zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Nach Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung sind diese zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahre nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für Wehrverwaltung.

Für die Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, ist die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung bereits im Oktober erfolgt.

Für die Person mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2013 volljährig werden, ist die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung bereits im März erfolgt.

Eschweiler, 25.09.2012

Bertram  
Der Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 65 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010
- 66 Widmung der Erschließungsanlage "Auerbachstraße" im Bebauungsplan 271 B
- 67 endgültige Herstellung eines Teilstücks der Erschließungsanlage "Hehlrather Straße" - von Grünewaldstraße und Ausbauende
- 68 Widmung des Teilstücks der Erschließungsanlage "Hehlrather Straße" - von Grünewaldstraße bis Ausbauende- für den öffentlichen Verkehr
- 69 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Rosenallee"
- 70 öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Recep Berisha

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 23  
16.10.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

65

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685), wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 26.09.2012 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss wird mit einer Bilanzsumme von 452.807.063,41 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von - 951.547,68 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln in Höhe von 644.552,54 € festgestellt.

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2010**

Aktiva			€	Passiva		€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital	118.021.658,19
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	43.575,90	2.	Sonderposten	109.151.936,52
	1.2	Sachanlagen	374.595.213,11	3.	Rückstellungen	76.486.185,64
	1.3	Finanzanlagen	66.358.527,65	4.	Verbindlichkeiten	144.245.951,79
2.	Umlaufvermögen			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.901.331,27
	2.1	Vorräte	2.390.548,98			
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.763.707,74			
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
	2.4	Liquide Mittel	644.552,54			
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.010.937,49			
<b>Bilanzsumme</b>			<b>452.807.063,41</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>452.807.063,41</b>

**2. Ergebnisrechnung 2010**

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2010 in €
+	Ordentliche Erträge	129.303.226,52
-	Ordentliche Aufwendungen	- 130.018.204,72
=	<b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 714.978,20</b>
+	Finanzergebnis	- 236.569,48
=	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 951.547,68</b>
-	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 951.547,68</b>

**3. Finanzrechnung 2010**

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2010 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	127.518.496,71
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 118.238.681,75
=	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>9.279.814,96</b>
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.411.880,93
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 14.795.254,98
=	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 4.383.374,05</b>
-	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 5.306.677,35
=	<b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>- 410.236,44</b>
+	Anfangsbestand an Finanzmittel	931.757,21
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	123.031,77
=	<b>Liquide Mittel</b>	<b>644.552,54</b>

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 539 (5. Etage), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eschweiler, 11. Oktober 2012

Bertram  
Bürgermeister

66

### Bekanntmachung

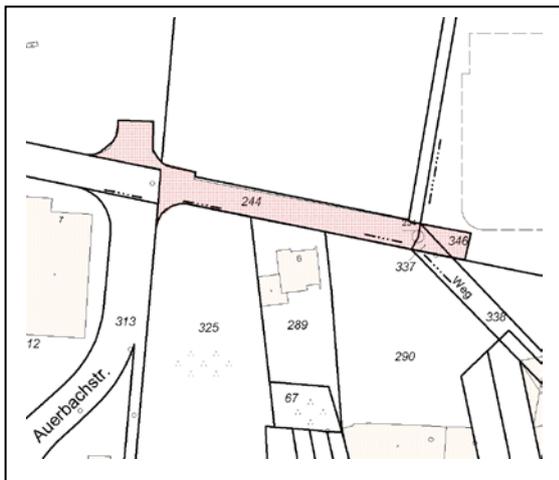
über die Widmung der Erschließungsanlage „Auerbachstraße“ im Bebauungsplan 271 B für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 271 B – Auerbachstraße – sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 96, Nr. 244 und Flur 97 Nrn. 346 und 337 die der Erschließungsanlage „Auerbachstraße“ als Zufahrt zum Fachmarktzentrum dienen, als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte der Städteregion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 11.10.2012

Bertram  
Bürgermeister

67

### Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung eines Teilstücks der Erschließungsanlage „Hehrrather Straße“ – von Grünwaldstraße bis Ausbauende –.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Das im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 30 – Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) – ausgewiesene Teilstück der Erschließungsanlage „Hehrrather Straße“ (Gemarkung Eschweiler, Flur 97 Nr. 257 tlw.) - von Grünwaldstraße bis Ausbauende - ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.10.2012

Bertram  
Bürgermeister

68

**Bekanntmachung**

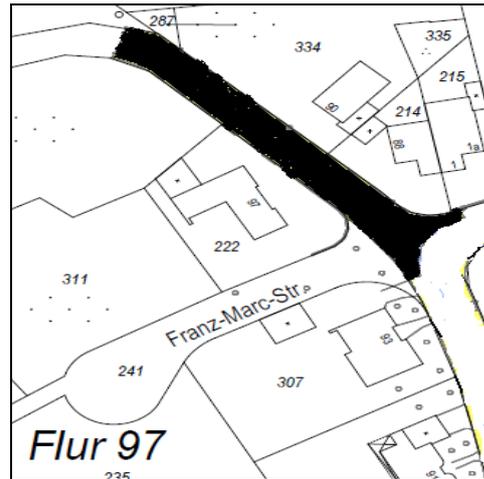
über die Widmung des Teilstücks der Erschließungsanlage „Hehlrather Straße“ – von Grünwaldstraße bis Ausbauende – für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 30 - Kinzweilerstraße (heute Franz-Liszt-Straße) - ist das Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 97, Nr. 257 tlw., das der Erschließungsanlage „Hehlrather Straße“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die vorgenannte Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.



(Flurkarte der Städteregion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 11.10.2012

Bertram  
Bürgermeister

69

**Satzung**

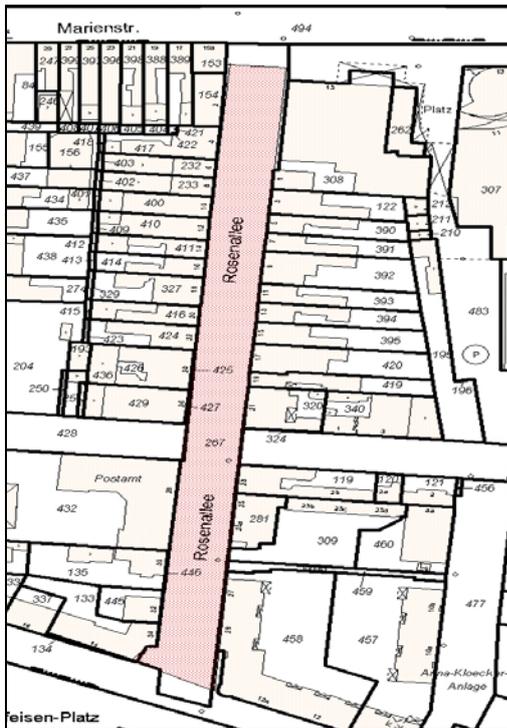
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Rosenallee vom 11.10.2012.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung sowie Umgestaltung der Erschließungsanlage Rosenallee (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich gem. § 45 Abs. 1d StVO,**
- a) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 12 m.**



(Auszug aus dem Lageplan der StädteRegion Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 11.10.2012

Bertram  
Bürgermeister

70

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Recep Berisha, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 51.6/UVK/II/12828, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags  
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und donnerstags  
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 08.10.2012

Bertram  
Bürgermeister



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 71 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 72 Unterschutzstellung von Baudenkmalern
- 73 Festellung eines neuen Integrationsratsmitgliedes

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 24  
31.10.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

71

**Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Eschweiler  
vom 04.10.2012**

Aufgrund der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW.) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung –GewAbfVO) vom 19. Juni 2002 (BGBl Teil I, Seite 1938), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 762 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§46 KrWG);
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter

verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2**

**Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung, den so genannten Restmüll;
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle;
  3. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;
  4. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung;
  5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
  6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstückbezogene Sammlungen im Holzsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altglas-Container, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

**§ 2a**

**Abfallentsorgungsleistungen Dritter**

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufspackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach § 6 der Verpackungsverordnung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier erfolgt durch den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen erfolgt durch den ZEW.

**§ 3****Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Gebrauchte Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen, soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). In dem als Anlage 1 beigefügten Positivkatalog sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich angenommen werden können. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG). Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

**§ 4****Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden an den im Auftrag des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Neben den schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG mit einer max. Kantenlänge von 30 cm

sowie Gasentladungslampen am Schadstoffmobil angenommen werden.

- (3) Gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und Kleinelektrogeräte dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

**§ 6****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industri-

elle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) vom 05.02.2009 geregelt.

### § 7

#### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### § 8

#### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist,

dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

### § 9

#### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 10

#### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Gelbe Abfallbehälter und/oder gelbe Abfallsäcke für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen von 240 l und 1,1 cbm.
  - b) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.
  - c) Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen von 120 l und 240 l.
  - d) Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen von 60 l, 120 l, 240 l und 1,1 cbm.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Sammeln in Abfallsäcken eignen, können zusätzlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den grauen Abfallbehältern für Restmüll bereitgestellt sind.
- (4) Ergänzend zur Biotonne können für Grün- und Bioabfälle auch von der Stadt zugelassene Papiersäcke genutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Tag der Biotonnenabfuhr bereitgestellt werden.
- (5) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll und die grünen Abfallbehälter für Bioabfälle werden mit einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakette versehen, die vom Anschlussnehmer deutlich sichtbar auf dem Behälterdeckel anzubringen ist. Nicht mit Plaketten versehene Abfallbehälter werden nicht geleert.

**§ 11**

**Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Grundsätzlich wird je Grundstück mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll gemäß § 10 (2) zur Verfügung gestellt.
- (2) Jedem Grundstück für private Haushaltungen muss ein über die Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Restmüll aufzunehmen. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Grundstückseigentümer das/die benötigte/n Abfallgefäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.
  - Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen, so haben die Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
  - Bei einem beantragten Müllvolumen, welches einem oder mehreren zugelassenen Abfallbehälter(n) entspricht, wird/werden jeweils nur das/die Müllvolumen entsprechende/n Müllgefäß/e zugeteilt.
  - Die Zuteilung der Abfallbehälter auf einem Grundstück, getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen, findet nicht statt. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag des Grundstückseigentümers eine Ausnahmeregelung treffen.
- (3) Jedem industriell/gewerblich genutzten Grundstück muss ein über die grauen Abfallbehälter zur Verfügung gestelltes Abfallvolumen zugeteilt sein, welches ausreicht, den regelmäßig anfallenden Abfall zur Beseitigung aufzunehmen. Dabei orientiert sich das notwendig vorzuhaltende Mindestabfallvolumen im Hinblick auf die Pflichtrestmülltonne(n) nach § 7 Satz 4 der Gewebeabfall-Verordnung in erster Linie an die Anzahl der Mitarbeiter und an die Art des Gewerbes. Unter den v.g. Voraussetzungen kann jeder Anschlusspflichtige das/die benötigte/n Abfallge-

fäß/e im Rahmen einer Eigeneinschätzung bei der Stadt beantragen.

- Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung nicht ausreichen, kann die Stadt zur Bestimmung des notwendigen Mindest-Restmüllvolumens auf eigene Ermittlungen/Erkenntnisse zurückgreifen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung das erforderliche Behältervolumen gem. nachfolgender Regelung zuteilen:

Unternehmen /Institution	je Platz/ Beschäftigten /Bett	Liter pro Woche
a) Krankenhäuser Kliniken und ähnl. Einrichtungen	je Platz	7,5 l
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	37,5
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	7,5 l
d) Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	30 l
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	15 l
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	7,5 l
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	15 l
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	3,5 l
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	3,5 l

- Macht der Anschlusspflichtige glaubhaft, dass das nach vorstehender Berechnung ermittelte Gefäßvolumen das notwendige Gefäßvolumen überschreitet, kann abweichend ein geringeres Volumen festgesetzt werden.
- Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Ermittlung des Mindestrestmüllvolumens berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 1/4 berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die sowohl zu Wohnzwecken als auch gewerblich/industriell genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke), gelten die jeweils unter (2) und (3) genannten Regelungen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung der zugeteilten Restmüllbehälter möglich ist.

**§ 12**

**Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die zu leerenden Abfallbehältnisse und sperrigen Abfälle, Altpapier, Ast- und Strauchschnitt sowie die

städt. Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle sind am Tage der Abfuhr von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen und Gehwegen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Kann das Sammelfahrzeug (z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Die Stadt kann einen Standplatz bestimmen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (2) Alle Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den angeschlossenen Grundstücken so aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.
- (3) Die Stadt kann Standplätze und Transportwege der Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken bestimmen.
- (4) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehälter oder bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

### § 13

#### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Rest- und Biomüll werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen (soweit die Biotonne genutzt wird), Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, Geräte nach dem ElektroG sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
  2. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nur, sofern die Biotonne genutzt wird. Ansonsten sind die Bioabfälle in die städt. Papiersäcke für

Grün- und Bioabfälle einzufüllen. Die Möglichkeit der Eigenkompostierung gem. § 8 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder den gelben Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack oder gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Das Höchstsgesamtgewicht der Abfallbehälter darf für 60 l/120 l/240 l Abfallbehälter 30/60/120 kg nicht überschreiten. Das Höchstsgesamtgewicht der Großraumbehälter (1,1 cbm) darf 600 kg nicht überschreiten.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Wieder verwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
- (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzel-

nen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

#### § 14

##### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Nur in besonders gelagerten Einzelfällen kann die Stadt auf begründeten Antrag der Grundstückseigentümer eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der benachbarten Grundstücke abweichen und Ausnahmeregelungen treffen.

#### § 15

##### Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Der gelbe Abfallbehälter/gelbe Sack wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.
2. Der grüne Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.
3. Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2 – Wochen - Rhythmus geleert.

Die Abfallbehälter werden werktags in der Zeit ab 6.00 Uhr entleert bzw. abgefahren.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr durch Feiertage und anderes werden von der Stadt bestimmt und bekannt gegeben.

#### § 16

##### Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Die Besitzer eines grünen Abfallbehälters (Biotonne) haben Bioabfälle (Küchen und Gartenabfälle) in die bereitgestellte Biotonne einzufüllen.
- (2) Grünabfälle (z.B. Ast- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, Blattlaub) sind, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 verwertet werden, ebenfalls der Biotonne zuzuführen.
- (3) Ast- und Strauchschnitt sowie Weihnachtsbäume werden, sofern sie nicht zerkleinert in der Biotonne Platz finden, getrennt zur Verwertung eingesammelt. Der Ast- und Strauchschnitt ist in max. 1,5 m langen und 20 kg schweren Bündeln zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Verschnüren der Bündel sind Naturschnüre zu verwenden, kein Draht oder Kunststoffe.
- (4) Ergänzend hierzu können für Bio- und Grünabfälle auch die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke genutzt werden.

#### § 17

##### Sperrige Gegenstände/Sperrmüll und Elektrogeräte

- (1) Jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Eschweiler hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Haushaltungen bzw. haushaltsähnliche sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den stadteigenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG (mit Ausnahme von Gasentladungslampen), außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen. Voraussetzung ist, dass das betreffende Grundstück an die städt. Abfallentsorgung angeschlossen ist.
- (2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt auf Antrag (telefonisch oder über Internet), wobei vom Abfallbesitzer Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind.
- (3) Die angemeldeten sperrigen Gegenstände dürfen haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten.
- (4) Die sperrigen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten (z.B. Holz, Metall, Elektro- und Elektronikgeräte und Restsperrmüll) am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zur Abholung auf dem Gehweg oder am Straßenrand so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.
- (5) Folgende sperrige Abfälle werden getrennt abgefahren:
  - Holz (von Möbeln)
  - Metallteile (z.B. Fahrräder, Spüle (Metalleinsatz), Bettgestell, Sprungfederrahmen)
  - Elektrogeräte im Sinne des ElektroG (ohne Leuchtmittel) (z.B. Kühlschränke, -truhen, Waschmaschinen, Elektroherde, Spülmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Radio- und Fernsehgeräte, Videorecorder, HiFi- und EDV-Anlagen, Staubsauger, Toaster, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Fön etc.).
  - Restsperrmüll (z.B. Betten, Matratzen, Teppiche (gerollt), Möbel).

Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 50 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

Nicht zu sperrigen Abfällen gehören wieder verwertbare Abfälle wie z.B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt, sowie Abfälle, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden.

Weiterhin gehören nicht zum Sperrmüll: Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, Gewerbeabfälle sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rollläden, Toilettentöpfe, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und Autoreifen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

**§ 18****Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 19****Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlich Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

**§ 20****Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

**§ 21****Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt bzw. des Dritten über, sobald sie eingesammelt worden sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

**§ 22****Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler erhoben.

**§ 23****Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

**§ 24****Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 25****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, §

- 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, 4, 5 und 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) Depotcontainer entgegen § 13 Abs. 9 und 10 dieser Satzung außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt und/oder wieder verwertbare oder sonstige Abfälle neben den Containern abstellt.
  - h) Straßenabfallkörbe entgegen § 13 Abs. 11 zum Ablagern von Abfällen benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

#### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 19.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2010 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 04.10.2012

Bertram  
Bürgermeister

**72**

#### **Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

#### **Unterschutzstellung von Baudenkmalern**

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Denkmalliste Teil A, Baudenkmal

Königswinterer Backofen, Wendelinusstraße 62, unter der Nummer 86a, am 06.09.2012

Eschweiler, den 26.10.2012

Bertram  
Bürgermeister

**73**

#### **Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 05.07.2012 ist das

Integrationsratsmitglied Herr Engin Sakal,  
"Internationale sozialdemokratische Liste",

aus dem Integrationsrat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV NRW S. 238), habe ich

Frau Zerrin Cengiz,  
Hermann-Löns-Straße 20, 52249 Eschweiler,

aus der "Internationale sozialdemokratische Liste" als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 29.10.2012

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

74 Sitzung des Stadtrates am 14.11.2012 - Tagesordnung

Hinweisbekanntmachungen

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 25  
09.11.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

74

**Bekanntmachung****über die Sitzung des Stadtrates  
am 14.11.2012**

Am Mittwoch, den 14.11.2012, findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 Bestellung eines Vertreters der Stadt in die Gesellschafterversammlung der regioIT GmbH
- A 4 Regionale Strukturreform;  
hier: Auflösung des "REGIO Aachen e.V." und Gründung des "Zweckverband Region Aachen"
- A 5 Haushaltsangelegenheiten
- A 5.1 Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen bei Produktsachkonto 06 3630101 - 52320100; Bez.: Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger gem. §§ 89 ff. SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000, i.H.v. 501.000,00 €, bei Produktsachkonto 06 3630101 - 52320200; Bez.: Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger für Volljährige gem. §§ 89 ff. SGB VIII; Kostenstelle 5100 0000, i.H.v. 58.000,00 € (insgesamt 559.000,00 €)
- A 6 Soziale Stadt NRW - Eschweiler-Ost; Gebietsfestlegung
- A 7 Satzungsangelegenheiten
- A 7.1 Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler  
Bezug: Satzung vom 13.12.2007
- A 7.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)
- A 8 Planungsangelegenheiten
- A 8.1 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -  
hier: Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

**A 9 Anfragen und Mitteilungen**

- A 9.1 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen
- A 9.2 Ergebnis der Verständigung zwischen Oberbürgermeister Philipp und Städteregionsrat Etschenberg im Verhältnis Stadt Aachen und StädteRegion Aachen

**B Nichtöffentlicher Teil**

- B 1 Vergabeangelegenheiten
- B 1.1 Ausführung von Metallbauarbeiten
- B 2 Anfragen und Mitteilungen
- B 2.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

Eschweiler, den 02.11.2012

Bertram  
Bürgermeister

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 75 Sitzung des Integrationsrates am 22.11.2012 - Tagesordnung
- 76 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 277 – Siedlung Wilhelminenstraße -
- 77 Aufstellung des Bebauungsplanes 283 - Solarpark Röhe -
- 78 Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -
- 79 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 - Ortskern Dürwiß -
- 80 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans 250 – Zum Blaustein-See –

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 26  
14.11.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

75

**Bekanntmachung**

**über die Sitzung des Integrationsrates  
am 22.11.2012**

Am Donnerstag, den 22.11.2012, findet um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Raum 7, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

- A Öffentlicher Teil**
- A 1 Einführung und Verpflichtung eines Integrationsratsmitgliedes
- A 2 Bestellung einer Schriftführerin
- A 3 Bestellung eines Schriftführers
- A 4 Genehmigung einer Niederschrift
- A 5 Förderkonzept "KOMM-IN NRW" Präsentation von Dr. Mohammad Heidari, Pro Dialog
- A 6 Projektvorstellung XENOS-ZIRQUEL
- A 7 Öffentlicher Aufruf zum islamischen Feiertagsgebet durch die Türkisch Islamische Gemeinde zu Eschweiler von ihrem Moscheengebäude Wollenweberstraße 3 hier: Antrag der DITIB Türkisch-Islamische Gemeinde zu Eschweiler e.V. vom 28.10.2012
- A 8 Anfragen und Mitteilungen
- A 8.1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei der Stadt Eschweiler
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, den 09.11.2012

Zaman  
Integrationsratsvorsitzender

76

Der Bürgermeister

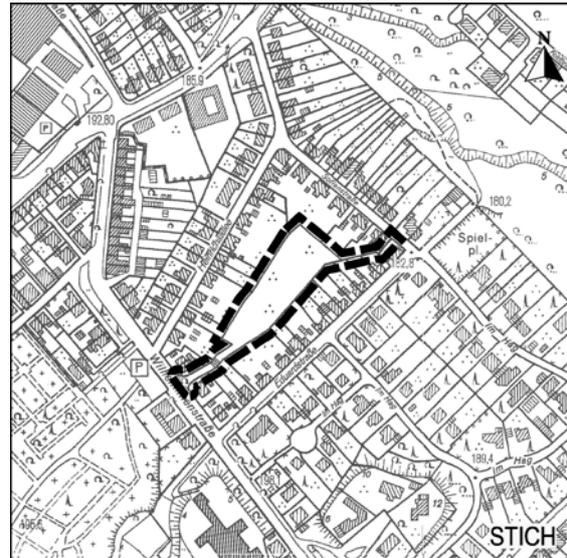
**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 277 – Siedlung Wilhelminenstraße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß §13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stich. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplanes 277 - Siedlung Wilhelminenstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 21.11.2012 bis 21.12.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplanes 277 – Siedlung Wilhelminenstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 13.11.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

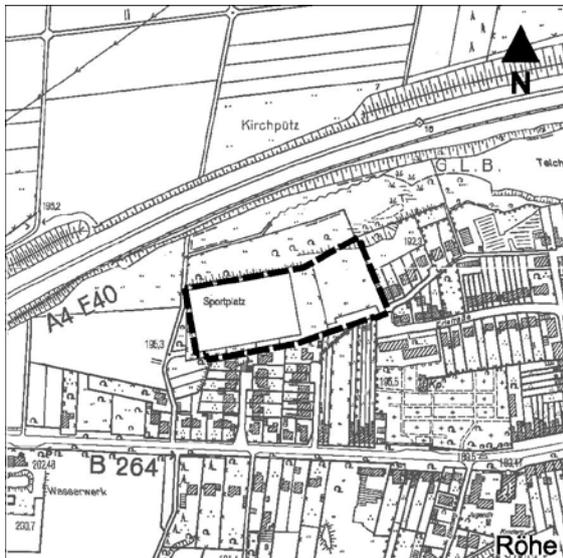
77

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes 283 - Solarpark Röhe - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 der Satzung über die Bürgerbeteiligung der Stadt Eschweiler beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom

**21.11.2012 bis 05.12.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 13.11.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

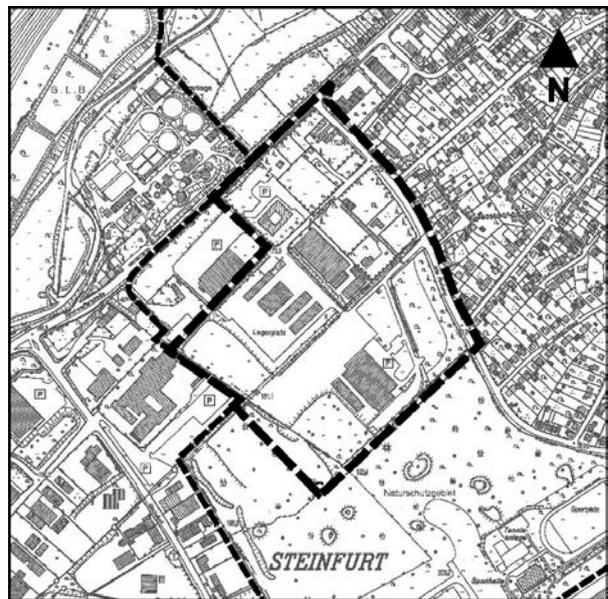
78

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt - beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Kiefernweg unmittelbar an der Stadtgrenze zu Stolberg. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 13.11.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

79

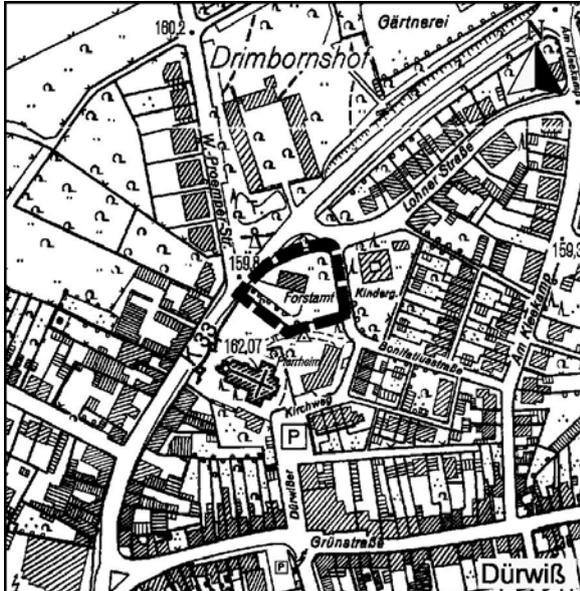
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung vom 13.11.2012**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 die 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 – Ortskern Dürwiß - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 – Ortskern Dürwiß - als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, dauernd während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 - Ortskern Dürwiß - in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Bebauungsplanes 119 – Ortskern Dürwiß - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 13.11.2012

Bertram  
Bürgermeister

80

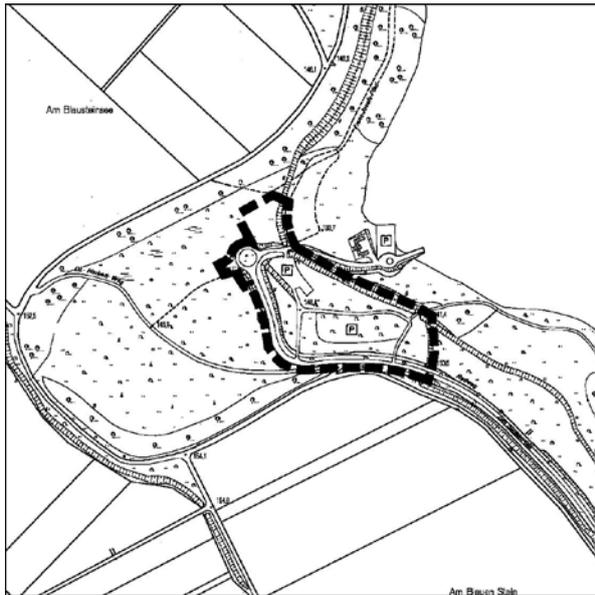
Der Bürgermeister

#### **Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 die Aufstellung der 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans 250 – Zum Blaustein-See – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplans 250 – Zum Blaustein-See – soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt westlich vom Blaustein-See nördlich des Ortsteils Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - liegt mit der Begründung in der Zeit

**vom 21.11.2012 bis 21.12.2012**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes 250 – Zum Blaustein-See - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 13.11.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 81     Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der  
       4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 27  
27.11.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

81

Der Bürgermeister

**Satzung**  
**über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich**  
**der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40**  
**– Steinfurt –**

vom 20.11.2012

(Satzung Nr. 23)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 – Steinfurt – in der Gemarkung Eschweiler, Flur 46, 49 und 110, wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden durch die „Eschweilerstraße/ Stolberger Straße“,

im Osten durch die Straße „Alte Rodung“,

im Südosten durch das als Naturschutzgebiet festgesetzte Übungsgelände der „Donnerberg-Kaserne“ (Flur 49, Flurstück 359),

im Süden durch eine Linie von ca. 50 m Länge in der Verlängerung der südöstlichen Grenze des Grundstücks Flur 49, Flurstück 390 sowie eine im rechten Winkel davon nach Nordwesten abknickende Linie von ca. 185 m Länge bis zur Stadtgrenze von Stolberg,

im Südwesten durch die Stadtgrenze zu Stolberg,

im Westen durch die Grenze des Grundstücks des ehemaligen EXTRA-Marktes Stolberger Straße 125 (Flur 49, Flurstücke 227, 240) sowie des benachbarten Grundstücks Stolberger Straße 129 (Flur 49, Flurstück 1/30).

Der Geltungsbereich beinhaltet darüber hinaus im Süden ein Teilstück des Übungsgeländes der „Donnerberg-Kaserne“ (Flur 49, Flurstück 359).

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

## § 2

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des

§ 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

- (2) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 3

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach §15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

**Anlage**

Geltungsbereich der Veränderungssperre

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

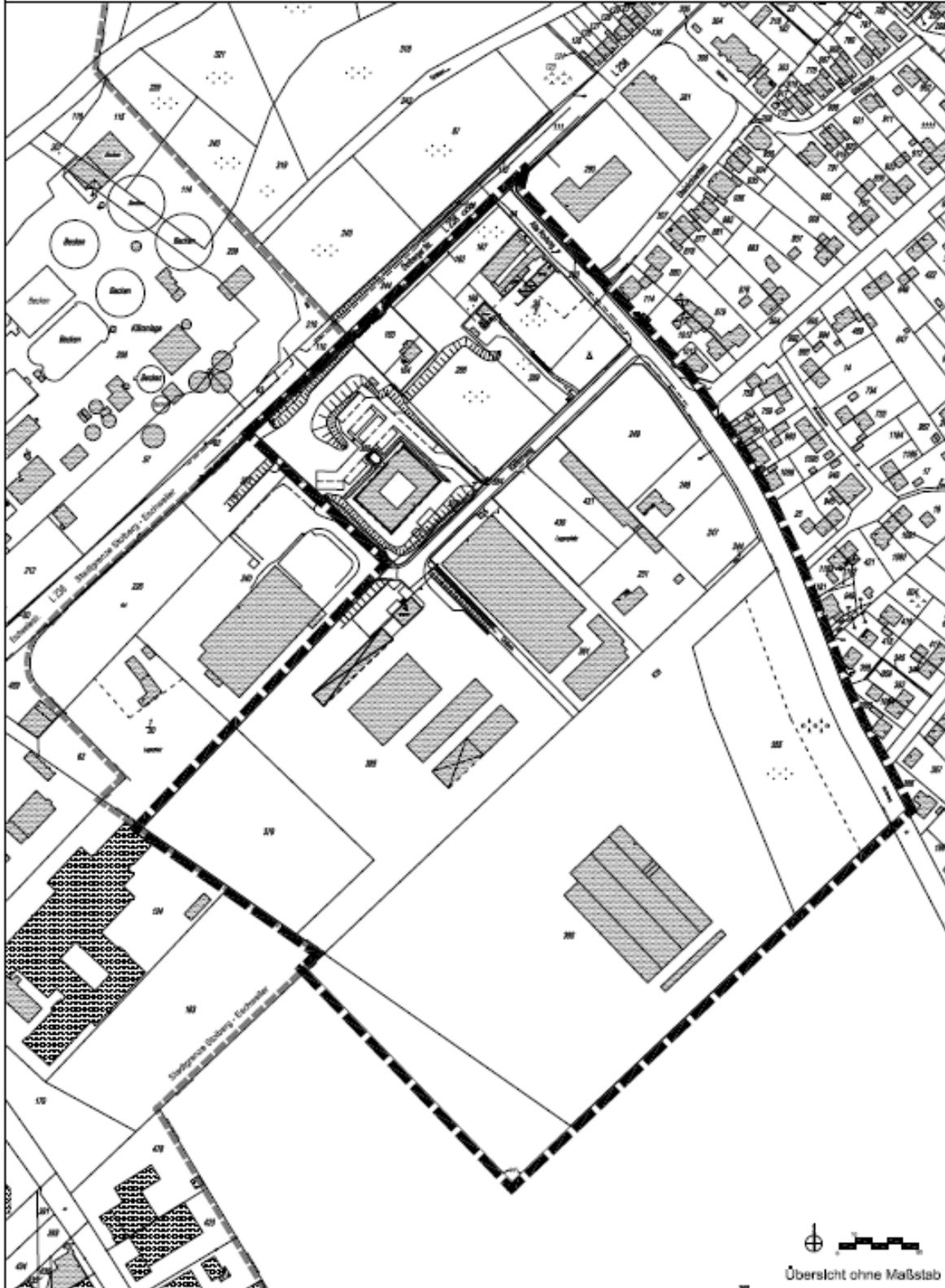
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 20.11.2012

Bertram  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung Nr. 23

Geltungsbereich der Satzung über eine Veränderungssperre  
im Plangebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -



# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 82 Sitzung des Stadtrates am 19.12.2012 - Tagesordnung
- 83 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) an Herrn Danny Heinrich

#### **Hinweisbekanntmachungen**

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten  
Januar bis März 2013

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 28  
13.12.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

82

**Bekanntmachung****über die Sitzung des Stadtrates  
am 19.12.2012**

Am Mittwoch, den 19.12.2012, findet um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Eschweiler, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

**A Öffentlicher Teil**

- A 1 Fragestunde für Einwohner
- A 2 Genehmigung einer Niederschrift
- A 3 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz  
hier: Grundsätzliche Neuregelungen
- A 4 Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 81 GO NRW  
hier: Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe
- A 5 Haushaltsentwurf 2013 sowie 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016
- A 5.1 Haushaltsreden der Fraktionen pp.
- A 5.2 Antrag Segelclub Eschweiler See e.V. auf Bezuschussung beim Bau eines Vereinsheimes am Blausteinsee vom 08.11.2012
- A 5.3 Errichtung eines Kunstrasenspielfeldes auf der Sportanlage "Im Kuckuck", Hastenrath;  
hier: Antrag des FC Preußen Hastenrath 1912 e.V. vom 05.05.2012
- A 5.4 Errichtung eines Kleinspielfeldes mit Kunstrasenbelag;  
hier: Antrag des SV Falke Bergrath 1924 e.V. vom 20.09.2012
- A 5.5 Erlass der Haushaltssatzung 2013 sowie der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016
- A 5.6 Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013
- A 6 Satzungsangelegenheiten
- A 6.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)
- A 6.2 Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler; Bezug: Satzung vom 13.12.2007
- A 6.3 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- A 6.4 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- A 6.5 1. Nachtragssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2011 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

- A 6.6 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013
- A 7 Umbesetzungen
- A 7.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Arbeitsgruppen  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.11.2012 sowie Antrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2012
- A 7.2 Umbesetzungen in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 27.11.2012
- A 8 Schulangelegenheiten
- A 8.1 Maßnahmen zum Erhalt des Grundschulstandortes Eschweiler - Röthgen
- A 8.2 Einführung des gebundenen Ganztags an der Willi-Fährmann-Schule zum Schuljahr 2013/14
- A 9 Planungsangelegenheiten
- A 9.1 1. Änderung des Bebauungsplanes 90 - Kopfstraße-  
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 9.2 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Flur 6, Nr. 285, "Am Eschweiler Pfädchen", Bereich: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6, - Ortseingang Dürwiß Süd -;  
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 9.3 Straßenbenennung im Bebauungsplan 142 B - Bourscheidtstraße-
- A 9.4 Straßenbenennung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes 40 - Steinfurt -
- A 10 Anfragen und Mitteilungen
- A 10.1 Jugendhilfeplan, Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder  
hier: Fortschreibung 2012/2013 Stellungnahmen der Träger als Ergänzung zur Verwaltungsvorlage Nr. 199/12
- B Nichtöffentlicher Teil**
- B 1 Personalangelegenheiten
- B 1.1 Beförderungen
- B 1.2 Bestellung eines Schulleiters
- B 2 Grundstückangelegenheiten
- B 2.1 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- B 2.2 Verkauf eines städtischen Baugrundstücks
- B 2.3 Löschung einer Vormerkung
- B 3 Beteiligungsmanagement
- B 3.1 Gewährung eines Darlehens
- B 3.2 Rückerwerb eines Geschäftsanteils
- B 3.3 Beteiligung an einer Gesellschaft sowie verbundenen Unternehmen
- B 4 Vergabeangelegenheiten

- B 4.1 Lieferung eines Fahrzeugs
- B 5 Anfragen und Mitteilungen
- B 5.1 Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO NRW

**Hinweisbekanntmachung**

**Sitzungen des Rates der Stadt Eschweiler  
und seiner Ausschüsse in den Monaten  
Januar bis März 2013**

83

**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Der an Herrn Danny Heinrich, letzte bekannte Anschrift Grabenstraße 22, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Widerspruchsbescheid vom 13.11.12 der Städteregion Aachen als örtlicher Träger der Sozialhilfe zu Aktenzeichen A 50.2-246/12, kann durch den Widerspruchsempfänger Herrn Heinrich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt, Zimmer 235, Johannes-Rau-Platz 1, 522 49 Eschweiler

montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und freitags

und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 30.11.2012

Bertram  
Bürgermeister

Mittwoch, 30.01.2013	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 30.01.2013	Stadtrat 18.00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 31.01.2013	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 26.02.2013	Sozial- und Seniorenausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Donnerstag, 28.02.2013	Integrationsrat 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7
Dienstag, 05.03.2013	Jugendhilfeausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Donnerstag, 07.03.2013	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Dienstag, 12.03.2013	Rechnungsprüfungsausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Raum 7 <b>- nichtöffentlich -</b>
Mittwoch, 13.03.2013	Haupt- und Finanzausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 13.03.2013	Stadtrat 18.00 Uhr Rathaus, Ratssaal
Mittwoch, 20.03.2013	Schulausschuss 17.30 Uhr Rathaus, Ratssaal

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 84 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden -
- 85 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd -
- 86 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße -
- 87 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd -

#### **Hinweisbekanntmachungen**

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 29  
19.12.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

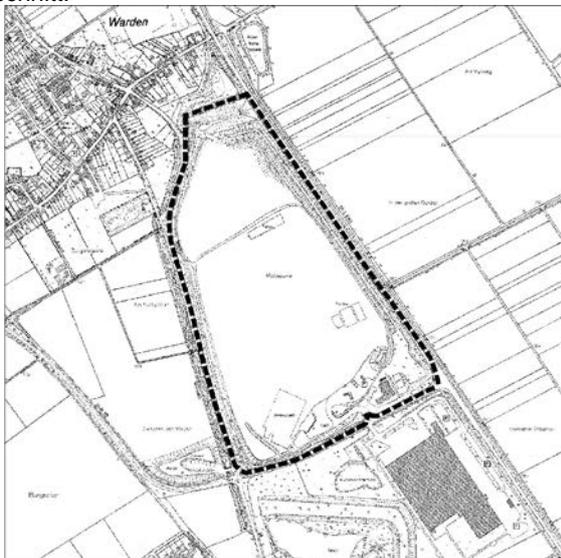
84

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet betrifft das Deponiegelände nördlich des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landschaft, Grundwasser, Merzbach-Einzugsgebiet, Abfallrecht) in der Zeit

**vom 27.12.2012 bis 28.01.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Umweltbericht zur 14. Regionalplan-änderung Deponie Warden

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 18.12.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

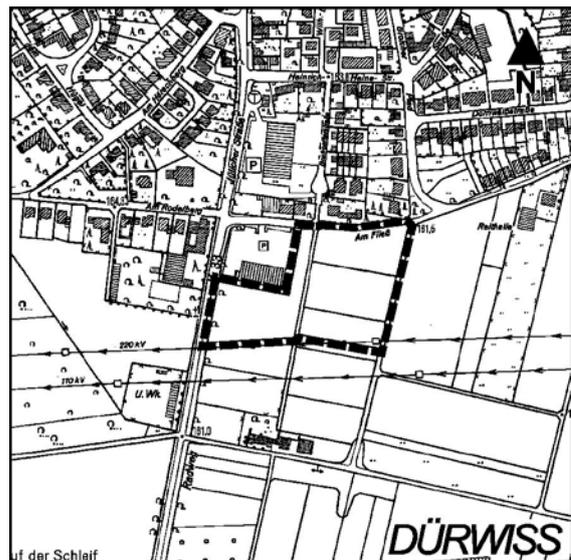
85

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Artenschutz, Boden, Landschaftsschutz, Niederschlagswasser, Schallschutz) in der Zeit vom

**27.12.2012 bis 28.01.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Ergebnis der Bodenerkundung
- Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung (Artenschutz)
- Schalltechnische Untersuchung

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 18.12.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

**86**

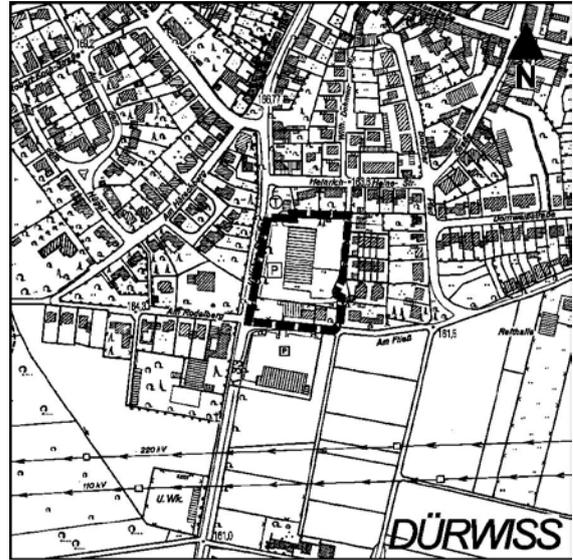
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit vom

**27.12.2012 bis 28.01.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes D 13 - Bonhoefferstraße - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Bei Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht, oder nur verspätet geltend gemacht wurden, die jedoch hätten geltend gemacht werden können, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

Eschweiler, 18.12.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

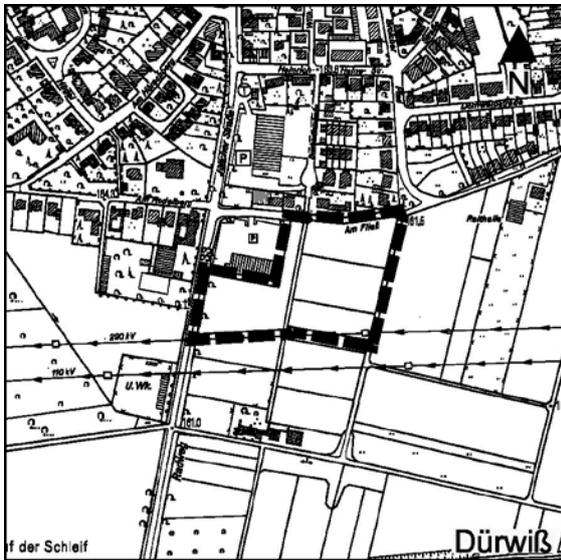
87

Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortseingang Dürwiß-Süd – gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Artenschutz, Boden, Landschaftsschutz, Schallschutz) in der Zeit

**vom 27.12.2012 bis 28.01.2013**

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Ergebnis der Bodenerkundung
- Umweltbericht mit integrierter Umwelt-prüfung (Artenschutz)
- Schalltechnische Untersuchung

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, 18.12.2012

In Vertretung

Gödde  
Technischer Beigeordneter

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 88 Jahresabschluss 2008 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ
- 89 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Inden der RWE Power AG vom 20.09.1984 mit Ergänzung vom 21.05.1990 betreffend die Änderung der Wiedernutzbarmachung (Restsee statt Verfüllung)
- 90 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013
- 91 Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler
- 92 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)
- 93 17. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- 94 16. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 95 Satzung vom 19.12.2012 der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013

28. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 30  
28.12.2012

#### **Herausgabe, Vertrieb, Druck:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,  
Johannes-Rau-Platz 1,  
52249 Eschweiler.

#### **Bezugsbedingungen:**

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage [www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de) beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

96 1. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011

Hinweisbekanntmachungen

88

**Bekanntmachung**

des Jahresabschlusses 2008  
der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche  
der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ

Der Verwaltungsrat der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, AöR – BKJ hat am 18.12.2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 wie folgt festgestellt:

**Bilanzsumme:** 3.647.823,31 €  
**Jahresüberschuss:** 343.806,79 €

Der Jahresüberschuss ist nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus 2007 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Verwaltungsrat hat dem Vorstand für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 wurde der Wirtschaftsprüfer, Dipl.-Ing. Thomas Gödtner, beauftragt. Dieser hat am 30. November 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt öffentlichen Rechts. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzun-

gen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt öffentlichen Rechts – BKJ, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2008 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle der BKJ im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 375 (3. Etage), während der Dienstzeiten öffentlich aus.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Verwaltungsrat der BKJ festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2008 der Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche, Anstalt öffentlichen Rechts, BKJ, wird hiermit gemäß § 27 Abs.3 Satz 1, Kommunalunternehmensverordnung (KUV), öffentlich bekannt gemacht.

Eschweiler, den 19. Dezember 2012

Joußen  
Vorstand

89

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.i 5-1.2-2009-1      Düren, 21.12.2012

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Inden der RWE Power AG vom 20.09.1984 mit Ergänzung vom 21.05.1990 betreffend die Änderung der Wiedernutzbarmachung (Restsee statt Verfüllung)**

Die von der RWE Power AG unter dem 17.12.2010 beantragte Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Braunkohlentagebau Inden wurde gemäß

§§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) unter dem 20.12.2012 zugelassen.

Die 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans Inden regelt die Wiedernutzbarmachung für den Tagebau Inden im Einklang mit den verbindlichen Zielen des Braunkohlenplans Inden, Räumlicher Teilabschnitt II, Änderung der Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung (Restsee) einschließlich Folgemaßnahmen. Die in der Zulassung des Rahmenbetriebsplans vom 29.06.1995 (i5-1.2-2-1) sowie in der Zulassung der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans vom 06.04.2000 (i5-1.2-2-3) ausgesprochenen Nebenbestimmungen bleiben unberührt, soweit sich aus den Nebenbestimmungen zur o. a. 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Zulassung ist mit Nebenbestimmungen versehen. Die mit der jetzigen Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans ausgesprochenen Nebenbestimmungen haben die Konkretisierung von einzelnen Maßnahmen des Betriebes und der Wiedernutzbarmachung zum Gegenstand und zielen im Übrigen darauf ab, dass die dem Rahmenbetriebsplan nachfolgenden wasserrechtlichen und sonstigen Genehmigungsverfahren rechtzeitig eingeleitet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Zulassung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen, Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen, einzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Eine Ausfertigung der Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans mit dem dazugehörigen Betriebsplanantrag und einem Grundstücksverzeichnis liegen in der Zeit vom **14.01.2013 bis 28.01.2013** während der Dienststunden in folgenden Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Düren, Kaiserplatz 2 – 4, 52349 Düren
- b) Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
- c) Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich
- d) Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden
- e) Gemeinde Aldenhoven, Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die o. a. Zulassung der 2. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Inden gegenüber allen Betroffenen und

denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Zulassungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW, Postfach 10 25 45 in 44025 Dortmund angefordert werden.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag:  
gez. Kurt Krings

90

### Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 19.12.2012 verordnet:

#### § 1 Anlass

Aus Anlass des Stadtfestes „Blüten und Farben“, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt, des „Tag des Eschweiler Karneval“ und eines Themensonntags „Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair“ dürfen an den Sonntagen

24. März 2013,  
01. September 2013,  
10. November 2013 und  
22. Dezember 2013

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

#### § 4 Aufhebung einer ordnungsbehördlichen Verordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Tag des E-

schweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler vom 15.10.2004 wird aufgehoben.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 20.12.2012

Bertram,  
Bürgermeister

91

### **Satzung über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen in der Stadt Eschweiler**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und § 86 Abs. 1 Nr. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Einfriedung der Baugrundstücke im Stadtgebiet Eschweiler gelten neben den Vorschriften der Bauordnung NRW die Bestimmungen dieser Satzung.

#### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne mit Festsetzungen über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit Festsetzungen nach Abs. 1 nicht bestehen, gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Satzung.
- (3) Die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

#### **§ 3 Begriffe**

- (1) Hecken sind Pflanzungen gleicher Art und Höhe, ein- oder mehrreihig, geschnitten oder ungeschnitten, mit oder ohne einen Zaun von quer gespannten Drähten.

- (2) Einfriedungen nicht massiver Bauart sind Zäune aus Holz (wie Spriegel- und Lattenzäune), Draht, Drahtgeflecht, Kunststoffgeflecht, Metallgitter. Hierbei darf es sich nur um zu mindestens 20 % durchlässige Zäune handeln.
- (3) Einfriedungen massiver Bauart (geschlossen, blickdicht) sind z.B. Mauern, Wände aus Stein-, Beton-, Kunststoff- oder Glasplatten und Holzplanken.
- (4) Stützmauern sind bauliche Anlagen zur Abfangung des Geländes oder anderer baulicher Anlagen, zu meist im hängigen Gelände. Diese können auch der Absicherung von Abgrabungen dienen. Keine Stützmauern sind Grenzmauern, die zur Aufschüttung eines Grundstücks errichtet werden.

#### **§ 4 Einfriedungen allgemein**

- (1) Mauern in unverputzten Schwemm- oder Schlackensteinen sind nicht zulässig.
- (2) Verputzte Mauern sind anzustreichen oder zu schlämmen, es sei denn, dass sie eine Struktur oder Gliederung erhalten.
- (3) Das Anbringen eines Stacheldrahtzaunes ist unzulässig; davon unberührt bleiben die Fälle des § 9 Satz 2 dieser Satzung.

#### **§ 5 Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen**

- (1) Wenn Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eingefriedet werden, so ist die Einfriedung entweder auf der Straßenbegrenzungslinie zu errichten oder - falls eine Angleichung von benachbarten Grundstücken gesichert ist - zwischen benachbarten Vordergebäuden.
- (2) Die Bauaufsichtsbehörde ist aus Gründen der Gefahrenabwehr ermächtigt, eine Einfriedung oder die Abgrenzung bebauter oder bebaubarer Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zu verlangen.
- (3) Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

#### **§ 6 Einfriedungen von Vorgärten**

Einfriedungen von Vorgärten (der zu einem Wohngebäude gehörende Teil des Gartens, der zwischen Gebäude und der Straße liegt) müssen den freien Einblick in die Grundstücke ermöglichen.

Als Einfriedungen sind zulässig:

1. Massive, frostfrei gegründete Sockel bis zu einer Höhe von 0,40 m über Gelände,

2. massive Sockel wie unter Nr. 1 mit darauf stehenden Gittern aus Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich Sockel) von 0,80 m,
3. Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,80 m, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Einfriedungen nach Nr. 1 oder 2,
4. sicher gegründete Randeinfassungen aus Natur-, Kunst- oder Betonstein, sofern ein befestigter Bürgersteig vorhanden ist.

### § 7

#### Rückwärtige und seitliche Einfriedungen

Rückwärtige und seitliche Einfriedungen sind, soweit es sich nicht um Vorgarteneinfriedungen handelt, in massiver Bauart bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

Die privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 8

#### Zulässige Höhe der Einfriedungen von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken

Die Einfriedung von gewerblich genutzten Grundstücken darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Eine gewerbliche Nutzung des Grundstückes liegt dann vor, wenn es in dem Teil, der eingefriedet wird, dem Betriebszweck dient.

### § 9

#### Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dürfen, wenn sie im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung liegen, nicht in massiver Bauweise eingefriedet werden. Stacheldraht ist hier zulässig.

### § 10

#### Stützmauern

Liegt die natürliche Geländeoberfläche beiderseits einer Grundstücksgrenze auf verschiedenen Höhen, so gilt die Stützmauer bis zur Höhe des höher gelegenen Geländes nicht als Einfriedung.

### § 11

#### Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag im Einvernehmen mit der Stadt Eschweiler Abweichungen nach § 73 Abs. 1 BauO NRW durch die Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Einfriedungssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.12.2012

Bertram  
Bürgermeister

### 92

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragssteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes erfolgt. Wird der Antrag von

mehreren Personen oder im Interesse eines anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten**

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden für die jeweilige Mindestruhefrist nachstehende Gebühren erhoben:

**1. Reihengrabstätten**

1.1	Erdreihengrabstätten	
1.1.1	Erdreihengrab	1.760,00 €
1.1.2	Erdreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	2.390,00 €
1.1.3	anonymes Erdreihengrab	2.390,00 €
1.2	Kinderreihengrab	630,00 €
1.3	Urnenreihengrabstätten	
1.3.1	Urnenreihengrab	1.060,00 €
1.3.2	anonymes Urnenreihengrab	1.240,00 €
1.3.3	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Gestaltung	1.240,00 €
1.4	Ascheverstreung auf dem Aschestreufeld	1.220,00 €

**2. Wahlgrabstätten**

2.1	Erdwahlgrabstätten	
2.1.1	Einzelwahlgrab	3.630,00 €
2.1.2	Doppelwahlgrab	6.395,00 €
2.1.3	Erwerb einer zusätzlichen Wahlgrabstelle	3.080,00 €
2.2	Wahlgrabkammern	3.160,00 €
2.3	Urnenwahlgrab	1.610,00 €

**§ 4 Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten**

Für die Verlängerung der Dauer von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für jedes Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	Einzelwahlgrabstätte	120,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte	215,00 €
3.	für jede weitere Wahlgrabstelle	105,00 €
4.	Wahlgrabkammer	160,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte	80,00 €

**§ 5 Bestattungsgebühren**

Für die Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen und für das Verstreu von Asche werden erhoben:

1.	Erdbestattungen	544,00 €
2.	Erdbestattungen in einer Wahlgrabkammer	362,00 €
3.	Erdbestattungen in einer Kinderreihengrabstätte	170,00 €
4.	Urnenbeisetzungen	288,00 €
5.	Verstreuen von Aschen auf dem Aschestreufeld	278,00 €

Mit den Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren ist die Benutzung des Aussegnungsraumes und der Kühl- bzw. Leichenzelle nicht abgegolten.

**§ 6 Wiedereinbettung und Umbettung**

Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühren entsprechend § 5 dieser Satzung erhoben.

**§ 7 Besondere Gebühren**

1.	Für die Inanspruchnahme des Aussegnungsraumes einer Kühlzelle einer Leichenzelle	256,00 € 117,00 € 77,00 €
2.	Sonstige Gebühren	
2.1	Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten	41,00 €
2.2	Pflege- und Verwaltungsgebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte	
2.2.1	jährliche Gebühr bei einer Einzelwahlgrabstätte	82,00 €
2.2.2	jährliche Gebühr bei einer Doppelwahlgrabstätte	144,00 €
2.2.3	jährliche Gebühr bei einer zusätzlichen Wahlgrabstätte	62,00 €
2.2.4	jährliche Gebühr bei einer Erdreihengrabstätte	39,00 €
2.2.5	Verwaltungsgebühr pro Grabstätte	61,00 €
2.3	Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten	41,00 €

**§ 8 Gebührenbefreiung**

- (1) Für die auf städtischen Friedhöfen befindlichen Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für die Ehrengräber im Sinne des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

**§ 9 Fälligkeit**

Sämtliche Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

**§ 10 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu diesen Gebühren stehen dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, zu. Durch die Einlegung eines

Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.06.2007 in der Fassung der ersten Nachtragssatzung vom 15.11.2010 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.12.2012

Bertram  
Bürgermeister

93

### 17. Nachtragssatzung

vom 19.12.2012

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011, beschlossen:

### § 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

#### Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke  
**2,35 Euro**  
je cbm bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,  
**2,35 Euro**  
je cbm bezogenem Frischwasser.

### § 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

**1,44 Euro.**

### § 3

Diese 17. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.12.2012

Bertram  
Bürgermeister

94

### 16. Nachtragssatzung

vom 19.12.2012

zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler, zuletzt geändert durch die 15. Nachtragssatzung vom 14.12.2011, beschlossen.

#### § 1

- (1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
- aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
134,05 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter  
231,42 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
426,17 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.821,85 Euro,

- b) mit Benutzung einer Biotonne

- aa) für einen 60-l Abfallbehälter  
172,07 Euro,
- bb) für einen 120-l Abfallbehälter  
282,84 Euro,
- cc) für einen 240-l Abfallbehälter  
504,39 Euro,
- dd) für einen 1,1 cbm Container  
1.900,07 Euro.

- (2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 78,22 Euro jährlich erhoben.

- (3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 5,10 Euro erhoben.

Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 € erhoben.

#### § 2

Diese 16. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 19.12.2012

Bertram  
Bürgermeister

95

**Satzung  
vom 19.12.2012**

**der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2	Gewerbsteuer	430 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2012

Bertram  
Bürgermeister

96

Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**1. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2011**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2012 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

für die Reinigungsklasse S 2.1	1,45 Euro
für die Reinigungsklasse S 2.2	1,16 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.1	2,67 Euro
für die Reinigungsklasse S 3.2	2,38 Euro

**§ 2**

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 14.12.2011 erhält folgende neue Fassung:

**Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
in der Stadt Eschweiler  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Rad- und Gehwege	Fahrbahn	Rad- und Gehwege
Reinigungsstufe S 1	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.1	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 2.2	Anlieger	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.1	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 1	Anlieger
Reinigungsstufe S 3.2	Stadt Eschweiler	Anlieger	Stadt Eschweiler Dringlichkeitsstufe 2	Anlieger

Straßenname	Straßenzusatz	Stadtteil	Reinigungs-klasse
Aachener Straße	innerhalb der OD	Stadtmitte / Röhe	S 3.1
Aachener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 308-316c	Röhe	S 1
Aachener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 298-298f	Röhe	P
Abt - Simons - Straße		Dürwiß	S 1
Ackerstraße		Kinzweiler	S 1
Ahornweg		Dürwiß	S 1
Akazienhain		Waldschule	S 1
Albertstraße	innerhalb OD	Hastenrath	S 3.1
Albertstraße	Weg zu den Häusern Nr. 13 - 49	Hastenrath	S 1
Albrecht – Dürer -Straße		Stadtmitte	S 1
Allensteiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Alte Rodung		Waldschule	S 2.2
Alte Ziegelei		Röthgen	S 1
Am Bergamt	Privatstraße	Pumpe	P
Am Bongert		Dürwiß	S 1
Am Buchenwald		Pumpe	S 1
Am Burgbusch		St. Jöris	S 1
Am Burgfeld		Röthgen	S 1
Am Buschend		Weisweiler	S 1
Am Fließ		Dürwiß	S 1
Am Fresenberg		Nothberg	S 3.1
Am Ginsterbusch		Waldschule	S 1
Am Goldberg		Bergrath	S 1
Am Grünen Winkel		Stich	S 1
Am Hang		Stich	S 1
Am Hastenrather Fließ		Hastenrath	S 1
Am Heinrichsschacht		Stich	S 1
Am Hochhaus		Dürwiß	S 2.2
Am Hörschberg		Dürwiß	S 1
Am Hof		Hehlrath	S 1
Am Hovener Feld		Weisweiler	S 1
Am Kalkofen		Bohl	S 1
Am Kitzberg		Stich	S 1
Am Kleekamp		Dürwiß	S 1
Am Klosterhof		St. Jöris	S 2.2
Am Klosterweiher		St. Jöris	S 1
Am Köhlerpfad		Bergrath	S 1
Am Maxweiher		Kinzweiler	S 2.2
Am Mühlenfeld		Nothberg	S 2.2
Am Mühlengraben		Weisweiler	S 1
Am Nierchen		Hücheln	S 1
Am Omerbach		Nothberg	S 1
Am Otterbach		Nothberg	S 1
Am Pütt		Stich	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Am Riffersbach		Bergrath	S 1
Am Rodelberg		Dürwiß	S 1
Am Römerberg		Röhe	S 1
Am Rosenstock		Waldschule	S 1
Am Schildchen		Weisweiler	S 1
Am Schlemmerich		Stich	S 3.2
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 2 - 8	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Stichstraße zu den Häusern Nr. 10 - 16	Stich	S 1
Am Schlemmerich	Privatstraße zu den Häusern Nr. 11-13	Stich	P
Amselweg	Privatstraße	Bergrath	P
Am Stapel	Privatstraße	Stadtmitte	P
Am Steinacker		Dürwiß	S 1
Am Steinbüchel		Nothberg	S 1
Am Vogelschuß		Dürwiß	S 1
Am Wolfshag		Volkenrath	S 1
An der Burgmauer		Weisweiler	S 1
An der Fahrt		Kinzweiler	S 1
An der Fauch		Hehlrath	S 1
An der Festhalle		Kinzweiler	S 1
An der Glocke		Stadtmitte	S 1
An der Waidmühle		Dürwiß	S 2.2
An der Waidmühle	Verbindung zur Martinstraße	Dürwiß	S 1
An der Wasserwiese	einschl. aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
An Haus Palant		Weisweiler	S 1
Antoniusstraße	von Zechenstraße bis Wilhelmstraße	Bergrath	S 2.2
Antoniusstraße	ab Wilhelmstraße (Hs. Nr. 58-86 und 37-63)	Bergrath	S 1
Antoniusstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 76 - 86	Bergrath	S 1
An Wardenslinde	von Dürener Straße bis Gartenstraße	Ost	S 3.2
An Wardenslinde	zwischen Gartenstraße und Weisweilerstraße (östl. Richtung)	Ost / Dürwiß	S 1
Anna - Klöcker -Anlage		Stadtmitte	S 1
Ardennenstraße	einschl. Stichstraßen	Bergrath	S 1
Arndtstraße		Stadtmitte	S 1
Asternweg		Ost	S 1
Auerbachstraße	einschl. Anbindung Media Markt	Stadtmitte	S 3.2
Auestraße	Abzweige von der Phönixstraße und Verbindung dazwischen (Buswendeschleife)	Aue	S 2.2
Auestraße	Stichstraße zu den Häusern 10a bis 30a	Aue	S 1
Auf dem Bend		Dürwiß	S 1
Auf dem Driesch		Weisweiler	S 3.2
Auf dem Ellerberg	von Aachener Straße bis Mathias-Stiel-Str.	Röhe	S 2.2
Auf dem Ellerberg	ab Mathias-Stiel-Straße	Röhe	S 1
Auf dem Felde	Aufstellfläche LSA (Wirtschaftsweg bis L 240)	Hehlrath	S 2.2
Auf dem Felde	von Wirtschaftsweg bis Wardener Straße	Hehlrath	S 1
Auf dem Höfchen		Bergrath	S 1
Auf dem Hügel		Dürwiß	S 1
Auf dem Pesch		Weisweiler	S 3.2
Auf den Hufen		Kinzweiler	S 2.2
Auf den Hufen	Stichstraße zu den Häusern 10 - 46	Kinzweiler	S 1
Auf der Heide		Weisweiler	S 2.2
Auf der Heide	Privatstraße zu den Häusern Nr. 33 - 39	Weisweiler	P
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 40 - 66	Weisweiler	S 1
Auf der Heide	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 43	Weisweiler	S 1
Auf der Komm		Stadtmitte	S 1
August - Bebel -Straße	Privatstraße	Hehlrath	P
August - Schmidt -Straße		Dürwiß	S 1
August - Thyssen -Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bachstraße		Weisweiler	S 1
Backsteinweg		Stich	S 1
Baptistastraße		Hücheln	S 1
Barbarastraße		Pumpe	S 3.2

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Baumschulenweg		Dürwiß	S 1
Begauer Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Begauer Straße	von Neusener Straße bis Friedhof	St. Jöris	S 2.2
Begauer Straße	ab Friedhof	St. Jöris	S 1
Bendenmühle	Privatstraße	Nothberg	P
Bergrather Feld		Bergrath	S 1
Bergrather Straße		Stadtmitte	S 3.1
Bergstraße		Hücheln	S 1
Berliner Ring		Weisweiler	S 1
Bernhard - Letterhaus-Str.		Ost	S 1
Bertolt - Brecht -Straße		Dürwiß	S 1
Birkengangstraße		Wald	S 2.2
Bismarckstraße		Stadtmitte	S 3.2
Blasiusstraße		Kinzweiler	S 1
Blumenstraße		Weisweiler	S 1
Bohler Heide		Wald	S 1
Bohler Straße		Bohl	S 2.1
Bohler Straße	Weg zu den Häusern 80 - 86	Bohl	S 2.1
Bonhoefferstraße		Dürwiß	S 1
Bonifatiusstraße		Dürwiß	S 1
Bourscheidtstraße		Röthgen	S 2.1
Brauhausstraße		Stadtmitte	S 2.2
Breslauer Straße		Dürwiß	S 1
Brigidastraße		Weisweiler	S 1
Broicher Pfad		Dürwiß	S 1
Brückenstraße		Nothberg	S 1
Brunnenhof	Privatstraße	Stadtmitte	P
Buchenweg		Dürwiß	S 1
Burgstraße		Röthgen	S 3.1
Burgstraße	Stichstraße zu den Häuser Nr. 68 - 70	Röthgen	S 1
Burgweg		Weisweiler	S 1
Buschweg		Röthgen	S 1
Cäcilienstraße	von Nothberger Straße bis Zechenstraße	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	von Zechenstraße bis Am Fresenberg	Nothberg	S 3.1
Cäcilienstraße	Zufahrt zu den Häusern 86 und 88	Nothberg	S 1
Carbynstraße		Stadtmitte	S 1
Carl – Zeiss – Straße		Weisweiler	S 1
Dahlienweg		Ost	S 1
Dampfziegelei		Röthgen	S 1
Danziger Straße		Vöckelsberg	S 1
Dechant–Deckers–Straße		Stadtmitte	S 3.1
Dechant–Kirschbaum-Str.		Stadtmitte	S 1
Domtalweg		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Dornweißstraße		Dürwiß	S 1
Dreieckstraße	von Aachener Straße bis Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 3.2
Dreieckstraße	von Lotzfeldchen bis Franz-Liszt-Straße	Stadtmitte	S 1
Dreieckstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52 - 56	Stadtmitte	P
Dreiers Gärten		Stadtmitte	S 1
Dr. Gilles – Straße		Weisweiler	S 1
Drieschstraße		Stadtmitte	S 1
Drosselweg	Privatstraße	Bergrath	P
Dürener Straße	Hauptfahrbahn von Kochsgasse bis Fran- kenplatz innerhalb der OD	Stadtmitte / Ost / Weis- weiler	S 3.1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr: 471- 475	Weisweiler	S 3.2
Dürener Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 279 - 293	Ost	S 1
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern-Nr. 402-408	Weisweiler	S 1
Dürener Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr.414-428	Weisweiler	P
Dürener Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 589 a/b	Weisweiler	S 1
Dürwißer Kirchweg		Dürwiß	S 1
Dürwißer Straße		Weisweiler	S 2.1
Duffenter		Wald	S 2.2
Eduard – Mörike –Platz		Ost	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Eduard – Mörike –Straße	von "An Wardenslinde" bis Sternheimstr.	Ost	S 2.2
Eduard – Mörike –Straße	von Sternheimstraße bis Ruhrstraße	Ost	S 1
Eduardstraße		Stich	S 1
Eiche		Hehlrath	S 1
Eichendorffstraße		Stadtmitte	S 3.2
Eichendorffstraße	Stichstraße nach Norden ggü. Haus 29	Stadtmitte	S 1
Eichendorffstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 41 - 49	Stadtmitte	S 1
Eichenstraße		Dürwiß	S 1
Einhardstraße		Bergrath	S 1
Eisenbahnstraße	von Röhgener Straße bis Invalidenstraße	Röhgen	S 2.1
Eisenbahnstraße	ab Invalidenstraße	Röhgen	S 1
Eisenmühlenstraße		Weisweiler	S 1
Ekkehardstraße		Bergrath	S 1
Elbingerstraße		Vöckelsberg	S 1
Elektrowerk	Privatstraße	Weisweiler	P
Elisabethweg	Privatstraße	Pumpe	P
Elsassstraße		Hehlrath	S 1
Englerthgärten		Stadtmitte	S 1
Englerthstraße	von Neustraße bis Kochsgasse	Stadtmitte	S 3.2
Englerthstraße	von Kochsgasse bis Langwahn	Stadtmitte	S 2.2
Erbericher Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Erfstraße	von Nickelstraße bis Schulstraße	Röhe	S 2.2
Erfstraße	ab Schulstraße	Röhe	S 1
Erich-Kästner-Straße		Dürwiß	S 1
Erikaweg		Waldschule	S 1
Erlenweg		Dürwiß	S 1
Ernst – Abbe – Straße	einschließlich aller Stichstraßen	Weisweiler	S 3.2
Eschenweg		Dürwiß	S 1
Feldbrandweg		Stich	S 1
Feldenendstraße		Bergrath	S 3.2
Feldstraße		Röhgen	S 1
Feldstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 3 – 19	Röhgen	P
Feldstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 – 46	Röhgen	S 1
Filzengraben		Weisweiler	S 2.2
Finkenweg	Privatstraße	Bergrath	P
Fischerstraße		Röhgen	S 1
Fischerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 67 – 73	Röhgen	P
Fischerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 91 – 93	Röhgen	P
Fliederweg		Ost	S 1
Floraweg		Weisweiler	S 3.2
Florianweg		Stich	S 3.1
Fontanestraße		Stadtmitte	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 2 – 7	Weisweiler	S 3.1
Frankenplatz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 7b,8,8a	Weisweiler	S 1
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 9 – 17	Weisweiler	S 2.2
Frankenplatz	vor den Häusern Nr. 18 – 21	Weisweiler	S 1
Franz-Gessen-Straße		Weisweiler	S 1
Franz – Liszt –Straße		Stadtmitte	S 1
Franz – Rüh – Straße		Stadtmitte	S 1
Franzstraße		Stadtmitte	S 3.1
Freiherr-vom-Stein-Straße		Dürwiß	S 2.2
Friedensstraße		Stadtmitte	S 2.2
Friedhofsweg		Stich	S 1
Friedrich – Ebert –Straße		Dürwiß	S 1
Friedrichstraße	von Stich bis „Am Schlemmerich“	Stich	S 3.2
Friedrichstraße	ab „Am Schlemmerich“	Stich	S 1
Friedrichstraße	Verbindungen zum Sebastianusweg	Stich	S 1
Friedrichstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 22 - 24	Stich	P
Fronhoven	von Rosenstraße bis L 238	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Fronhoven	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 25 c-d	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fronhoven	nördliche Verlängerung bis zum Feuerwehrgerätehaus	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Fronhovener Straße		Dürwiß	S 1
Fronstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Fuchshofweg		Dürwiß	S 1
Funkengasse		Stadtmitte	S 1
Gartenstraße	von "An Wardenslinde" bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.2
Gartenstraße	von Preyerstraße bis Friedensstraße	Stadtmitte	S 2.2
Gartenstraße	Weg zu den Häusern 115 - 149	Stadtmitte	S 1
Gasthausstraße		Dürwiß	S 2.1
Georgsweg		St.Jöris	S 1
Gerhard-Hauptmann-Str.		Weisweiler	S 1
Gerhard-Meiß-Straße		Kinzweiler	S 1
Glücksburg	von Aachener Straße bis Zufahrt BAB Raststätte	Röhe	S 1
Glücksburg	ab BAB Raststätte	Röhe	S 1
Goerdtsstraße	von Nickelstraße bis Wardener Straße	Röhe	S 2.2
Goerdtsstraße	ab Wardener Straße	Röhe	S 1
Goethestraße		Dürwiß	S 1
Goetz – Briefs – Weg		Stadtmitte	S 1
Grabenstraße	von Dürener Straße bis Indestraße	Stadtmitte	S 3.2
Grabenstraße	von Indestraße bis Marienstraße	Stadtmitte	S 3.2
Grachtstraße		Bergrath	S 3.1
Graeserstraße		Bergrath	S 1
Gressenicher Straße	innerhalb der OD	Hastenrath	S 3.1
Grüner Weg		Stadtmitte	S 1
Grüner Weg	Privatstraße zu den Häusern 21-23		P
Grünwaldstraße		Stadtmitte	S 1
Grünstraße	von Jülicher Straße bis Laurenzberger Straße einschl. Stichstraße zu Hs. 99	Dürwiß	S 2.2
Grünstraße	ab Laurenzberger Straße	Dürwiß	S 1
Gutenbergstraße		Stadtmitte	S 1
Gutenbergstraße	Privatstraße zu den Häusern 28 - 30	Stadtmitte	P
Hagedornweg		Waldschule	S 1
Hainbuchenweg		Dürwiß	S 1
Haldenstraße		Hücheln	S 1
Hamicher Weg		Hastenrath	S 1
Hans-Böckler-Straße		Dürwiß	S 2.2
Hans-Böckler-Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 90 - 108	Dürwiß	S 1
Hans – Leyers – Weg	Privatstraße	Weisweiler	P
Harbigstraße		Dürwiß	S 1
Harzstraße		Bergrath	S 1
Hastenrather Schule		Hastenrath	S 1
Hastenrather Weg		Bergrath	S 2.2
Hastenrather Weg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 52- 52c	Bergrath	P
Hauptstraße		Weisweiler	S 3.1
Hausener Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Hehlrather Straße	von Jülicher Straße bis Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 3.2
Hehlrather Straße	ab Lotzfeldchen	Stadtmitte	S 1
Heibachstraße		Bergrath	S 2.1
Heidesiedlung		Weisweiler	S 1
Heidestraße		Waldschule	S 1
Heinrich – Heine – Straße		Dürwiß	S 2.2
Heinrich – Imig – Straße		Ost	S 1
Heinrichsallee		Stich	S 1
Heinrichsweg		Röthgen	S 1
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr. 129, 133 und 137	Röthgen	P
Heinrichsweg	Privatstraße zu den Häusern Nr.155-163	Röthgen	P
Heinrich-von-Berg-Weg	Privatstraße	Röthgen	P
Heisterner Straße		Nothberg	S 2.2
Hermann-Hollerith-Straße	einschließlich Stichstraße zu den Häusern Nr. 7 – 17	Weisweiler	S 3.2
Hermann-Löns-Anger		Stich	S 1
Hermann-Löns-Straße		Weisweiler	S 2.2

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Herrenfeldchen		Bergrath	S 1
Hochbrückerweg		Weisweiler	S 1
Höhenweg		Hücheln	S 1
Hölderlinstraße		Ost	S 1
Hoeschweg		Stich	S 1
Hofstraße		Nothberg	S 2.1
Hohe Straße		Nothberg	S 2.1
Hompeschstraße		Stadtmitte	S 1
Hospitalgasse		Stadtmitte	S 1
Hovener Straße		Weisweiler	S 1
Hubertusstraße		Bergrath	S 2.2
Hüchelner Benden		Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Nothberg innerhalb der OD	Nothberg	S 3.1
Hüchelner Straße	von Wenauer Straße bis Tannenbergstraße	Hücheln	S 2.1
Hüchelner Straße	von Tannenbergstraße bis Wendeplatz	Hücheln	S 1
Hüchelner Straße	Weg zu den Häusern Nr. 174 – 180	Hücheln	S 1
Hüttenstraße		Röthgen	S 1
Hugo-Merckens-Straße		Stadtmitte	S 1
Hunsrückstraße		Bergrath	S 1
Huppertzbruch		Hastenrath	S 1
Ichenberg		Röthgen	S 1
Im Busch		St. Jöris	S 1
Im Eichelkamp		Weisweiler	S 1
Im Felde		Bergrath	S 1
Im Hag		Stich	S 1
Im Hasselt		Röhe	S 1
Im Kamp		Röthgen	S 1
Im Klostergarten		Stadtmitte	S 1
Im Korkus		Nothberg	S 1
Im Kuckuck		Hastenrath	S 1
Im Padtkohl		Pumpe	S 1
Im Römerfeld		Hücheln	S 1
Im Römerfeld	Privatstraße zu den Häusern Nr. 12 – 40	Hücheln	P
Im Rott		St. Jöris	S 1
Im Steinbruch		Nothberg	S 1
Im Stollen		Hastenrath	S 1
Im Tempel		Scherpenseel	S 1
Im Wiesenhang		Hastenrath	S 1
Im Winkel		Dürwiß	S 1
In den Benden	von „Am Fresenberg“ bis P+R Parkplatz	Nothberg	S 2.1
In den Benden	ab P+R Parkplatz	Nothberg	S 1
In den Burgwiesen		Weisweiler	S 1
Indepromenade		Stadtmitte	S 1
In der Gracht		Hücheln	S 1
In der Krause		Weisweiler	S 3.2
In der Schleh		Nothberg	S 1
Indestraße		Stadtmitte	S 3.1
Inselstraße		Stadtmitte	S 1
Invalidenstraße		Röthgen	S 2.1
Jägerspfad		Röthgen	S 3.1
Jahnstraße		Stadtmitte	S 3.2
Jan-van-Werth-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Johanna-Neuman-Straße		Röthgen	S 2.2
Johannes-Rau-Platz		Stadtmitte	S 1
Johannisstraße	von Frankenplatz bis Severinstraße	Weisweiler	S 2.2
Johannisstraße	ab Severinstraße	Weisweiler	S 1
Josef – Artz – Straße		Bergrath	S 3.1
Josef – Nacken – Weg	Privatstraße	Stadtmitte	P
Josefstraße		Stadtmitte	S 1
Jülicher Straße	von Dürener Straße bis Fronhovener Straße innerhalb der OD	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.1
Jülicher Straße	von Fronhovener Str. bis Stresemannstr.	Stadtmitte/Dürwiß	S 3.2

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Jülicher Straße	ab Stresemannstraße	Stadtmitte/Dürwiß	S 1
Käthe – Kollwitz –Straße		Dürwiß	S 1
Käthe – Kruse –Straße		Hastenrath	S 1
Kaiserstraße		Stadtmitte	S 3.2
Kalvarienbergstraße		Kinzweiler	S 2.2
Kambachstraße	von Wardener Straße bis Pannesstraße	Kinzweiler	S 2.1
Kambachstraße	von Pannesstraße bis Auf den Hufen	Kinzweiler	S 2.2
Kantstraße		Weisweiler	S 1
Kapellenstraße		Dürwiß	S 1
Kapellenweg		Scherpenseel	S 1
Karl – Arnold –Straße		Dürwiß	S 2.2
Karlstraße		Röthgen	S 2.2
Kastanienweg		Dürwiß	S 1
Keerbenden		Scherpenseel	S 1
Kettelerstraße		Kinzweiler	S 1
Kiefernweg		Waldschule	S 1
Killewittchen		Hastenrath	S 1
Kinzweilerstraße		Hehlrath	S 2.2
Kinzweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 18a-24c	Hehlrath	S 1
Kirchplatz		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Kirchstraße		Kinzweiler	S 2.1
Kirchstraße	Weg zum Mühlenweg (ggü. Kirche)	Kinzweiler	S 1
Klapperstraße		Hehlrath	S 1
Klinkgasse		Weisweiler	S 1
Klosterweg		St. Jöris	S 1
Knappenweg		Dürwiß	S 1
Knippmühle	Hauptfahrbahn Richtung Hohe Straße	Nothberg	S 2.1
Knippmühle	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 8-22	Nothberg	S 1
Knippmühle	Weg zu den Häusern Nr. 4a – 8c	Nothberg	S 1
Kochsgasse	von Englerthstraße bis Indestraße	Stadtmitte	S 1
Kochsgasse	von Indestraße bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 3.1
Königsbenden	einschließlich aller Stichstraßen	Ost	S 3.2
Königsberger Straße		Vöckelsberg	S 2.2
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 – 35	Vöckelsberg	S 1
Königsberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 96 – 100 und 51	Vöckelsberg	S 1
Kolpingstraße		Stadtmitte	S 1
Kommendenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Konkordiasiedlung		Stich	S 1
Konkordiastraße		Stich	S 1
Konkordiaweg		Stich	S 1
Konrad–Adenauer–Straße	von Römerstraße bis Zehnthofstraße	Dürwiß	S 1
Konrad–Adenauer–Straße	von Zehnthofstraße bis Gasthausstraße	Dürwiß	S 2.2
Konrad-Adenauer- Straße	Privatstraße zum Haus 18 a	Dürwiß	P
Konrad–Müller–Straße		Kinzweiler	S 1
Kopernikusstraße		Weisweiler	S 1
Kopfstraße	von Feldenendstraße bis Vennstraße	Bergrath	S 3.2
Kopfstraße	von Vennstraße bis Josef-Artz-Straße	Bergrath	S 3.1
Kreuzstraße		Hehlrath	S 1
Kronendriesch		Volkenrath	S 1
Krottshäuser		Röhe	S 1
Kunstschacht		Stich	S 1
Kupfermühlenkamp		Röhe	S 1
Kurt–Schumacher–Straße		Dürwiß	S 1
Kurt–Tucholsky –Straße		Dürwiß	S 1
Langendorfer Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Langenerf		Scherpenseel	S 1
Langerweher Straße	bis Stadtgrenze	Weisweiler	S 3.1
Langgasse		Weisweiler	S 1
Langwahn		Stadtmitte	S 3.1
Langweiler Weg		Kinzweiler	S 1
Laurentiusstraße		Dürwiß	S 1
Laurenzberger Straße		Dürwiß	S 2.2

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Laurenzberger Weg		Kinzweiler	S 1
Lehmkuhlweg		Stich	S 1
Leo-Meuser-Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Lessingstraße		Ost	S 1
Liebfrauenstraße	von Jülicher Straße bis Reuleauxstraße	Stadtmitte	S 3.2
Liebfrauenstraße	von Reuleauxstraße bis Hehlrath Straße	Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße		Stadtmitte	S 1
Lilienthalstraße	Straße zu den Häusern 8 und 8a	Stadtmitte	P
Lindenallee		Weisweiler	S 3.1
Lindenstraße	von Jülicher Str. bis Hans-Böckler-Str.	Dürwiß	S 2.2
Lindenstraße	ab Hans-Böckler-Straße	Dürwiß	S 1
Lohner Straße		Dürwiß	S 1
Lotzfeldchen		Stadtmitte	S 3.2
Ludwigstraße		Stadtmitte	S 1
Lürkener Straße		Dürwiß	S 1
Lürkener Weg		Kinzweiler	S 1
Luisenstraße		Waldschule	S 3.2
Maarfeld		Bergrath	S 1
Maarstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Maasstraße		Ost	S 1
Marie – Juchacz – Straße		Dürwiß	S 1
Marienburger Straße		Vöckelsberg	S 1
Marienstraße		Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Wollenweberstraße bis Marktstraße	Stadtmitte	S 3.2
Markt	von Marktstraße bis Dürener Straße (Haus-Nr. 1,3,7,9,11,13,15)	Stadtmitte	S 1
Marktstraße		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Platz		Stadtmitte	S 3.2
Martin – Luther – Straße		Stadtmitte	S 3.2
Martinstraße		Dürwiß	S 1
Mathias-Stiel-Straße		Röhe	S 1
Matthiasweg		Stich	S 1
Mauerweg		Stadtmitte	S 1
Max – Planck – Straße		Weisweiler	S 3.2
Merkurstraße		Stadtmitte	S 2.2
Merzbachstraße		Kinzweiler	S 2.1
Merzbrücker Straße		St. Jöris	S 2.1
Michelsweg		Bergrath	S 1
Mittelstraße		Röthgen	S 1
Moltkestraße	von Marienstraße bis Kaiserstraße	Stadtmitte	S 3.2
Moltkestraße	von Kaiserstraße bis Bismarckstraße	Stadtmitte	S 1
Moosweg		Waldschule	S 1
Moselstraße		Ost	S 1
Mozartstraße		Stadtmitte	S 1
Mühlenweg		Kinzweiler	S 1
Nagelschmiedstraße	von Gasthausstraße bis Feuerwehrgerätehaus	Dürwiß	S 2.1
Nagelschmiedstraße	von Feuerwehrgerätehaus bis Zehnthofstr.	Dürwiß	S 1
Nelkenweg		Ost	S 1
Neusener Straße		St. Jöris	S 2.2
Neustraße		Stadtmitte	S 3.2
Nickelstraße		Röhe	S 2.2
Nickelstraße	Weg zu den Häusern Nr. 75 - 125	Röhe	S 1
Nierhausener Straße		Hehlrath	S 1
Nordstraße		Stadtmitte	S 2.2
Nothberger Platz		Nothberg	S 1
Nothberger Straße		Stadtmitte	S 3.1
Nothberger Straße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 58 – 70 und 81 - 87	Stadtmitte	S 3.2
Nothberger Straße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 46-54	Stadtmitte	S 1
Oberdorf		Röthgen	S 1
Obere Mühle	Privatstraße	Kinzweiler	P

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Obermerzer Straße		Kinzweiler	S 1
Oberstraße		Hehlrath	S 2.2
Oberstraße	Privatstraße zu Haus 2	Hehlrath	P
Oberstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 4 - 6	Hehlrath	P
Odilienstraße		Röthgen	S 3.1
Odilienstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 42 - 44	Röthgen	S 1
Olympiastraße		Hücheln	S 1
Ostpreußenweg		Volkenrath	S 1
Oststraße		Ost	S 1
Otto – Wels – Straße	Privatstraße	Stadtmitte	P
Pannesstraße		Kinzweiler	S 2.2
Parkstraße	von Dürener Straße bis Peter-Paul-Straße	Stadtmitte	S 3.2
Parkstraße	von Peter-Paul-Straße bis Gartenstraße	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Anschluss an die Bergrather Straße (Häuser Nr. 3 - 6)	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	entlang Inde vor den Häusern Nr. 7 - 11 und 36 - 42	Stadtmitte	S 2.2
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 1 und 3	Stadtmitte	S 1
Patternhof	Straßen zu den Häusern Nr. 12 - 35		S 1
Patternhof	Stichstraße zu den Häusern Nr. 44 und 46	Stadtmitte	S 1
Paul – Ernst – Straße		Ost	S 1
Peilsgasse		Stadtmitte	S 3.2
Peter – Koch – Straße		Kinzweiler	S 1
Peter – Liesen – Straße		Stadtmitte	S 1
Peter – Paul – Straße	von Jülicher Straße bis Parkstraße	Stadtmitte	S 2.2
Peter – Paul – Straße	von Parkstraße bis Preyerstraße	Stadtmitte	S 3.2
Pfarrer – Appelrath – Straße		Ost	S 1
Pfarrer – Einerhand -Straße		Kinzweiler	S 1
Pfarrer – Funk – Straße		Hastenrath	S 1
Pfarrer – Hoffmanns -Straße		Weisweiler	S 1
Pfarrer – Kleinermanns -Str.	Weg von der Kirche zur Kopfstraße	Bergrath	S 1
Pfarrer – Krings – Straße		Nothberg	S 1
Pferdegasse		Kinzweiler	S 2.2
Phönixstraße		Aue	S 3.1
Phönixstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 2 - 4d	Aue	P
Phönixstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 60- 136	Aue	P
Platanenweg		Dürwiß	S 1
Preyerstraße		Stadtmitte	S 2.2
Preyerstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 13 - 23	Stadtmitte	P
Preyerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 70 - 98	Stadtmitte	S 1
Pümpchen		Stich	S 1
Pützfeldchen		Kinzweiler	S 1
Pützlohner Straße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Pumpe		Pumpe	S 3.1
Quellstraße		Hastenrath	S 3.1
Quellstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr.18a-24c	Hastenrath	P
Raiffeisen – Platz		Stadtmitte	S 3.1
Raiffeisenweg		Dürwiß	S 1
Reginastraße		Kinzweiler	S 1
Reigate & Banstead Platz		Stadtmitte	S 3.1
Reuleauxstraße	von Hehlrath Straße bis Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 3.2
Reuleauxstraße	ab Liebfrauenstraße	Stadtmitte	S 1
Rhönstraße		Bohl	S 1
Ringofen		Röthgen	S 1
Ringstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rinkensplatz		Röhe	S 1
Robert – Koch – Straße		Dürwiß	S 1
Röher Hütte		Röhe	S 1
Röher Straße		Röhe	S 3.1
Röher Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 20a-20f	Röhe	P
Rolf – Hackenbroich -Straße		Weisweiler	S 1
Römerstraße	von Grünstr. bis Freiherr-vom-Stein-Str.	Dürwiß	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Römerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis "Am Hochhaus"	Dürwiß	S 2.2
Römerstraße	von "Am Hochhaus" bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 55 - 61	Dürwiß	S 1
Römerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 63 - 69	Dürwiß	S 1
Röthgener Straße		Röthgen	S 3.1
Rosenallee		Stadtmitte	S 3.2
Rosenstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Rotdornweg		Waldschule	S 1
Rue de Wattrelos	Stichstraße zu den Häusern Nr. 8 - 10 und 11 - 29	Stadtmitte	S 3.2
Ruhrstraße		Ost	S 1
Rundstraße		Weisweiler	S 1
Saarstraße		Ost	S 1
Sandberg		Stich	S 1
Sandkaulberg		Weisweiler	S 1
Scherpenseeler Straße		Scherpenseel	S 2.1
Schillerstraße	von Konrad-Adenauer-Straße bis Freiherr-vom-Stein-Straße	Dürwiß	S 1
Schillerstraße	von Freiherr-vom-Stein-Straße bis Weisweilerstraße	Dürwiß	S 2.2
Schlehdornweg		Waldschule	S 1
Schlesierweg		Volkenrath	S 1
Schnellengasse		Stadtmitte	S 1
Schubbendenweg		Röhe	S 1
Schubertweg		Stadtmitte	S 1
Schützenstraße		Weisweiler	S 1
Schulstraße	von Aachener Straße bis Erfstraße	Röhe	S 2.2
Schulstraße	ab Erfstraße	Röhe	S 1
Schwalbenweg	Privatstraße	Bergrath	P
Schwarzer Weg	bis Scherpenseeler Straße	Hastenrath	S 1
Schwarzer Weg	von Scherpenseeler Straße bis Wendelinusstraße	Hastenrath	S 2.1
Schwarzer Weg	ab Wendelinusstraße	Hastenrath	S 1
Schwarzwaldstraße		Hehlrath	S 1
Sebastianusstraße		Dürwiß	S 1
Sebastianusweg		Pumpe	S 1
Severinstraße		Weisweiler	S 2.2
Silvesterstraße		Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Sofienstraße		Stich	S 1
Spessartstraße		Hehlrath	S 1
Stadionstraße		Hücheln	S 1
Städtlerstraße		Pumpe	S 1
Starenweg	Privatstraße	Bergrath	P
Steinkohlenfeld		Pumpe	S 1
Steinstraße		Stadtmitte	S 3.1
Steinstraße	Verbindung zur Franz-Rüth-Straße	Stadtmitte	S 1
Sternheimstraße	von Dürener Str. bis Eduard-Mörike-Str.	Ost	S 2.2
Sternheimstraße	ab Eduard-Mörike-Straße	Ost	S 1
Stettiner Straße		Vöckelsberg	S 1
Stich		Stich	S 3.1
Stich	Stichstraße zu den Häusern 26-46	Stich	S 3.1
Stolberger Straße		Pumpe	S 3.1
Stolberger Straße	Verbindung zur Waldstraße	Pumpe	S 1
Stolberger Straße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 63 - 85	Pumpe	P
Stoltenhoffmühle	Privatstraße	Röhe	P
Stoltenhoffstraße		Röhe	S 1
Stormstraße		Ost	S 1
Stralsunder Straße		Vöckelsberg	S 1
Stresemannstraße		Dürwiß	S 2.2
Stresemannstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Dürwiß	S 1
Stüfgensweg		Bohl	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Südstraße	innerhalb der OD	Ost	S 3.1
Talstraße		Röthgen	S 3.1
Taanusstraße		Bergrath	S 1
Tannenbergstraße		Hücheln	S 2.1
Theodor - Heuss - Ring		Dürwiß	S 1
Tilsiter Straße		Vöckelsberg	S 1
Tonbrennerweg		Stich	S 1
Trillersgasse		Stadtmitte	S 1
Tulpenweg		Ost	S 3.2
Tulpenweg	Stichstraße zu den Häusern Nr. 17 - 25	Ost	S 3.2
Tunnelweg		Röthgen	S 1
Udelinberg		Nothberg	S 1
Uferstraße		Stadtmitte	S 3.2
Uhlandstraße		Ost	S 1
Ulmenstraße		Dürwiß	S 1
Valentinstraße		Kinzweiler	S 1
Velauerstraße		Hehlrath	S 1
Vennstraße		Bergrath	S 2.2
Vennstraße	Privatstraße zu den Häusern Nr. 7b - 9a	Bergrath	P
Verbindungsstraße		Weisweiler	S 1
Vereinsstraße		Röthgen	S 1
Viktoriastraße		Kinzweiler	S 1
Villeweg		Bergrath	S 1
Vogesenstraße		Bergrath	S 1
Vogesenstraße	Privatstraßen zu den Häusern Nr. 4 - 15	Bergrath	P
Volkenrather Straße		Volkenrath	S 1
Von - Bongart -Straße		Nothberg	S 1
Von - der - Horst -Straße		Stadtmitte	S 1
Von - Harff - Straße		Röthgen	S 1
Von - Hatzfeld -Straße		Weisweiler	S 1
Von - Humboldt -Straße	bis und einschl. Weg zur Liebfauenstraße	Stadtmitte	S 1
Von - Humboldt -Straße	Privatstraße ab Weg zur Liebfrauenstraße	Stadtmitte	P
Von - Kleist - Straße		Ost	S 1
Von - Palant - Straße		Nothberg	S 1
Von - Stephan -Straße	Privatstraße	Stadtmitte	P
Von - Trips - Platz		Kinzweiler	S 1
Von - Trips - Straße		Kinzweiler	S 1
Vulligstraße		Stadtmitte	S 1
Waldstraße		Waldschule	S 2.2
Wardener Straße	von Rue de Watrelos bis Mariadorfer Str.	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.1
Wardener Straße	von Mariadorfer Straße bis Stadtgrenze	Stadtmitte, Hehlrath, Kinzweiler	S 3.2
Weierstraße		Bergrath	S 3.2
Weißdornweg		Waldschule	S 1
Weißer Weg	von Kölner Straße bis Tannenbergsstraße	Hücheln	S 2.1
Weißer Weg	von Tannenbergsstraße bis Auf der Heide	Hücheln	S 2.2
Weisweilerstraße		Dürwiß	S 2.1
Weisweilerstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Dürwiß	S 1
Weisweilerstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 33 - 49	Dürwiß	S 1
Wendelinusstraße		Hastenrath	S 2.1
Wendelinusstraße	Weg zu den Häusern Nr. 76a - 76g	Hastenrath	S 1
Werdenstraße		Röhe	S 1
Weserstraße		Ost	S 1
Westerwaldstraße		Hehlrath	S 1
Wiesenkoppe		Hastenrath	S 1
Wiesenstraße	von Silvesterstraße bis Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 2.2
Wiesenstraße	ab Fronhoven	Fronhoven/Neu-Lohn	S 1
Wilhelm - Dohmen -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelm - Lexis -Straße	von "Zum Hagelkreuz" bis Ernst-Abbe-Str.	Weisweiler	S 3.2
Wilhelm - Lexis -Straße	von Ernst-Abbe-Straße bis Zufahrt Ernst- Abbe-Straße 25 ("Innerer Kreis")	Weisweiler	S 1

<b>Straßenname</b>	<b>Straßenzusatz</b>	<b>Stadtteil</b>	<b>Reinigungs- klasse</b>
Wilhelm - Lexis -Straße	von Zufahrt Ernst-Abbe-Straße 25 bis Hermann-Hollerith-Straße	Weisweiler	S 3.2
Wilhelminenstraße	von Stich bis Jägerspfad	Stich	S 3.1
Wilhelminenstraße	ab Jägerspfad	Stich	S 2.2
Wilhelminenstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 4 - 14	Stich	S 1
Wilhelminenstraße	Parallelfahrbahn vor den Häusern Nr. 16-22	Stich	S 1
Wilhelm - Prömper -Straße		Dürwiß	S 1
Wilhelmshöhe		Hücheln	S 2.2
Wilhelmstraße		Bergrath	S 3.2
Wilhelmstraße	Stichstraße zu den Häusern Nr. 68a - 68g	Bergrath	S 1
Wollenweberstraße	von Indestraße bis Markt	Stadtmitte	S 3.2
Wollenweberstraße	von Markt bis Dürener Straße	Stadtmitte	S 1
Wültgenstraße	Privatstraße	Kinzweiler	P
Zechenstraße		Bergrath	S 3.1
Zechenstraße	Weg zu den Häusern 1 und 3	Bergrath	S 1
Zehnthofstraße		Dürwiß	S 2.2
Zentrum		Stich	S 1
Zieglerstraße		Stich	S 1
Zukunft		Dürwiß	S 1
Zum Blausteinsee		Dürwiß	S 1
Zum Hagelkreuz	von Frankenplatz bis "Am Kraftwerk"	Weisweiler	S 3.1
Zum Hagelkreuz	Stichstraße zu den Häusern Nr. 5 und 7	Weisweiler	S 3.1
Zur alten Kirche	(Fußweg)	Nothberg	S 1
Zur Bohler Heide		Bohl	S 1

Hinweis :

Bei Straßen des klassifizierten Straßennetzes wird der Winterdienst außerorts durch Bund, Land oder die StädteRegion durchgeführt. Sofern diese Straßen keine Ortsdurchfahrt in ihrem Verlauf aufweisen, sind sie in der Liste nicht aufgeführt.

Nicht in der obigen Liste enthaltene Straßen, Stichstraßen, Zufahrten oder Wegeverbindungen sind der Reinigungs-kategorie S1 zuzuordnen.

Straßen, Wege und Plätze, die nicht öffentlich-rechtlich gewidmet sind und/oder sich nicht im städtischen Eigentum befinden, sind als Privatstraße mit einem „P“ in der Spalte "Reinigungs-kategorie" gekennzeichnet.

### § 3

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 20.12.2012

Bertram  
Bürgermeister